



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

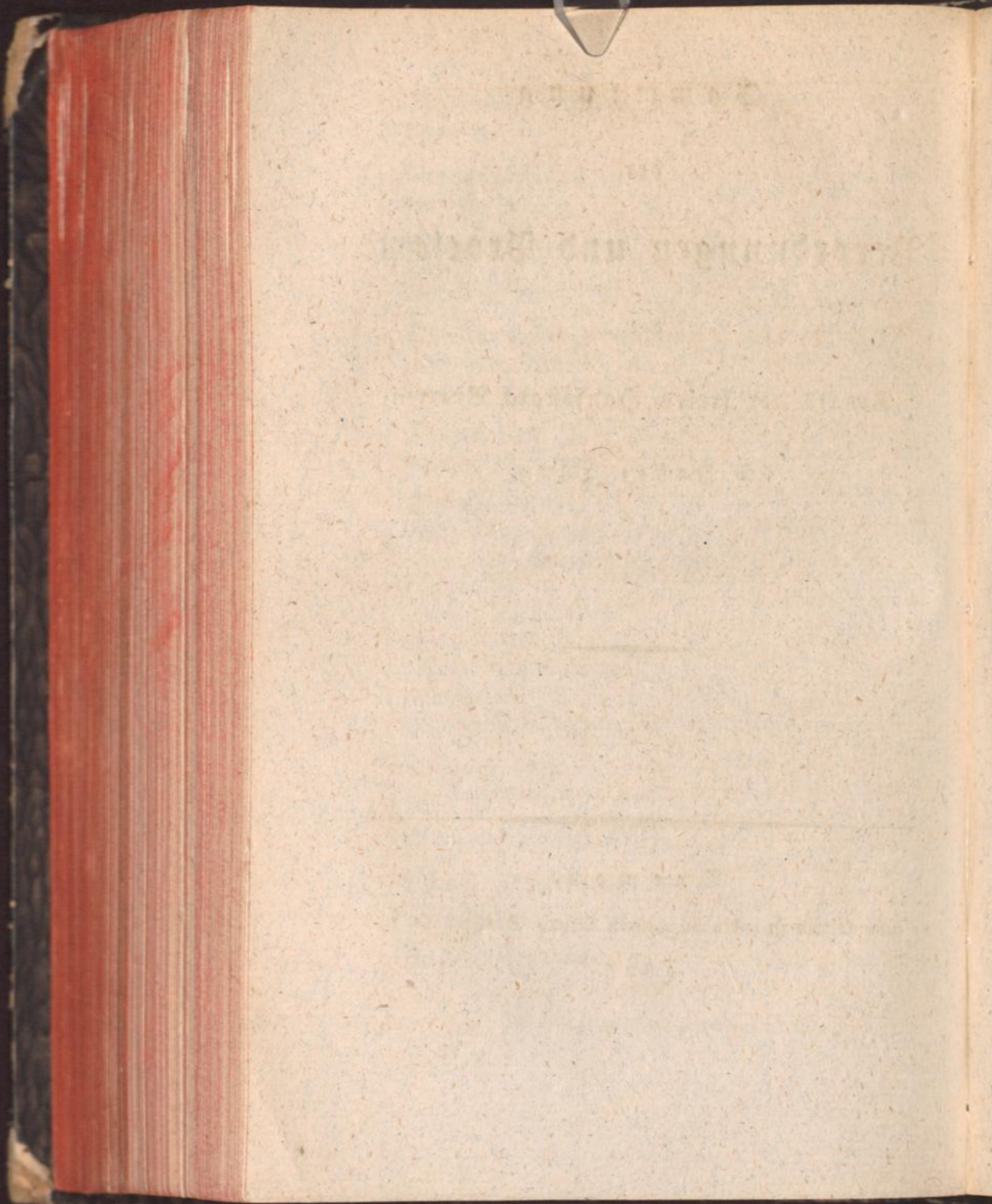
Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

1825

S a m m l u n g
der
Verordnungen und Proclame
des
Senats der freien Hansestadt Bremen
im Jahre 1824.

B r e m e n,
gedruckt und zu haben bei Henrich Meier, Domshof No. 14.
1825.



Uebersicht der ergangenen Verordnungen
und Bekanntmachungen.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
1.	1.	Publication der Weserschifffahrts-Acte . . .	März 4.
2.	2.	Ausführung der §§. 4, 5 der Weserschiff- fahrts-Acte	— 22.
3.	3.	Defraudationen der Consumtions-Abgaben .	April 5.
4.	4.	Regulativ für die Schifffahrt auf der obern und untern Weser	— 25.
5.	9.	Geschäftsgang bei dem Weserzoll-Comptoir .	— 29.
6.	12.	Tarif der Beerdigungskosten	Mai 10.
7.	13.	Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld . .	— 17.
8.	16.	Parification der Staatsschuldscheine in al- ten Münzsorten	— 17.
9.	21.	Verloosung von Leinen u. s. w. für das Ar- men-Institut	— 17.
10.	24.	Hausiren mit Waaren	— 24.
11.	27.	Deffentliche Impfung der Schußblättern . .	— 24.
12.	29.	Abgabe von Erbschaften	— 31.
13.	35.	Revision des Theerlagers	Juni 7.
14.	35.	Geschäftsbezirk der Güterbesteder	— 7.
15.	37.	Handel mit Bremer Heeringen	— 14.
16.	38.	Zoll-Abgaben	Aug. 16.
			17. 51.

No.	Seite.	Gegenstand.	Datum.
17.	51.	Gleichstellung der Schiffsabgaben mit Großbritannien	Aug. 21.
18.	52.	Lagerung von Theer und Pech in Begefac	— 30.
19.	54.	Dank-, Buß- und Betttag	Sept. 19.
20.	55.	Liste der mit Handlungsfreiheit versehenen Bürger	Octb. 7.
21.	56.	Feier des 18. Octobers	— 10.
22.	56.	Freihaltung des Marktplazes am 18. October.	— 14.
23.	56.	Polizei- Vorschriften für die Fremden im Freimarkt	— 14.
24.	57.	Beherbergung auf Schiffen	Nov. 29.
25.	57.	Subscriptions- Sammlung für das Armen- Institut	Decb. 5.
26.	58.	Pensions- und Wittwenanstalt für Beamten	— 6.
27.	73.	Auflagen und Steuern für 1825	— 27.
28.	109.	Privat- Pfandleihhaus	— 27.
29.	109.	Bettelei zu Neujahr und Schießen	— 27.
30.	110.	Öffentliche Dienste und Lasten der Häus- linge	— 29.
31.	113.	Prolongation der Ober- Appellations- Ge- richtsordnung	— 30.

I. Publication der Weserschifffahrts-Acte.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß nachdem die unter dem 10. September v. J. zu Minden abgeschlossene Weserschifffahrts-Acte hier selbst durch Rath- und Bürgerschuß ratificirt worden, dieselbe in der Senats-Buchdruckerei ausgegeben wird und hiermit für publicirt zu erachten ist. Der Eintritt der Wirksamkeit der Weserschifffahrts-Acte, bis zu welchem im Convente vom 27. Februar d. J. die Erhebungen der Accise, des Convoys- und des Tonnen-geldes auf dem bisherigen Fuße prolongirt sind, ist, später getroffenen Vereinbarungen zufolge, von dem in der Acte als Anfangs-Termin bestimmten 1. März auf den 1. Mai d. J. festgesetzt worden.

Beschlossen Bremen in der Senats-Versammlung vom 3. und publicirt am 4. März 1824.

2. Bekanntmachung, die Ausführung der §§. 4 und 5
der Weserschifffahrts-Acte betreffend.

Nachdem durch die §§. 4 und 5 der Weserschifffahrts-Acte festgesetzt worden, daß alle die, welche in Zukunft die Frachtfahrt auf der unteren oder oberen Weser ausüben wollen, mit einer, nach vorgängiger Prüfung ihrer persönlichen Fähigkeit und der Tauglichkeit ihrer Fahrzeuge, zu ertheilenden Obrigkeitlichen Erlaubniß zur Betreibung ihres Gewerbes versehen, auch die Fahrzeuge mit Nummern und mit der höchsten Lastenzahl, welche sie zu tragen im Stande sind, bezeichnet werden sollen, so bringt der Senat hiermit zur öffentlichen Kunde, daß die aus seiner Mitte zur Inspection der Weserschiffahrt niedergesetzte Commission, bestehend aus den Herren

Senator Dr. Johann Pavenstedt,

— Albert Löning,

— Dr. Joh. Carl. Friedr. Gildemeister,

— Dr. Friedrich Wilhelm Heineken,

auch mit der Vollziehung der ebengedachten Bestimmungen beauftragt ist.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am
17. und bekannt gemacht am 22. März 1824.

3. Verordnung wider Defraudationen mit verbotenen oder der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenständen.

Der Senat, um dem überhand nehmenden Einschwarzern verbotener, oder der Consumtions-Abgabe unterworfenen Gegenstände, insbesondere auf der großen und kleinen Weser, ein Ziel zu setzen, sieht Sich veranlaßt, das Folgende zu verordnen:

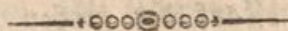
- 1) Wenn Gegenstände, deren Einbringen in die Stadt gänzlich verboten ist, oder die der Consumtions-Abgabe unterworfen sind, innerhalb des Bereichs der Vorstädte und des Buntenthors-Steinweges, nach eingetretener Sperrzeit zu Wasser transportirt werden, so wird angenommen, daß eine Defraudation beabsichtigt sey.

Unter dieser Verfügung sind jedoch die Ladungen frachtfahrender Fahrzeuge, so wie der Dorfböcke, nicht begriffen.

- 2) Die nämliche Rechtsvermuthung wird begründet durch den Transport von Gegenständen vorgedachter Art und zu der angegebenen Zeit über folgende Landstrecken, als: über den Deich an der kleinen Weser außer dem Buntenthore, über den Ziegelwerder und über den Woltmershauser Werder, desgleichen über die Hastedter Gemeinheit, die Pauliner Marsch, das Wallerwieth und die St. Stephani Kirchenweide.
- 3) Alle Niederlagen von frischem, aus fremdem oder hiesigem Gebiete eingeführten Fleische in den Vorstädten,

am Gröpelinger Deiche, in Hastedt oder am Buntenthors-Steinwege, sind bei zehn Thaler Strafe und Confiscation des Fleisches verboten.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 31. März und bekannt gemacht am 5. April 1824.



4. Erneuerung der Regulative für die Schifffahrt auf der obern und untern Weser.

Da bei Beschiffung des Weserstroms und auf sonstige Weise an den Schlachten und Uferwerken und auf den Uferländereien mannigfaltiger Schaden angerichtet wird, auch bei der bisher bestandenen Einrichtung, an der obern Weser die Schiffszüge durch Achtsleute begleiten zu lassen, einige Abänderungen nöthig erachtet sind, so findet der Senat Sich dadurch veranlaßt, die Verordnungen vom 1. Juni und 1. Juli 1814 auf nachfolgende Weise zu erneuern:

1) Es dürfen die Schlachten, Uferwerke und Weidenpflanzungen nirgend beschädigt oder die Gräbereien niedertreten, und darf insbesondere nicht an erstern weder bei der Auffahrt noch bei der Niederrfahrt auf die Weise mit einem Schiffe angelegt oder gar geankert werden, daß dadurch eine Beschädigung entsteht.

2) Die Materialien und Geräthschaften, welche bei den Wasserbauwerken und zu den Verbesserungen des Fahrwassers gebraucht werden, dürfen nicht beschädigt oder herumgerissen, noch die dabei befindlichen Arbeiter gestört werden.

Für

Für jeden durch diese beiden Artikel verbotenen Unfug ist außer dem Schadensersatz eine Geldstrafe von Einem bis fünf Thaler zu erlegen, wobei, wenn er vom Schiffvolke geschieht, der Schiffer für seine Leute verantwortlich ist.

3) Das Schneiden des Weidenbusches auf den am Weserströme angelegten Schlachten und Werken, so wie in den Wiethöfen, wird ernstlich verboten. Wer dergleichen Busch entwendet, wird mit der auf den Felddiebstahl stehenden Strafe belegt und außerdem zum Ersatz des Schadens angehalten werden. Die Gehülften und Fehler haben eine verhältnißmäßige Bestrafung zu erwarten.

4) Ein Jeder hat genau darauf zu achten, daß seine Pferde, Hornvieh, Schweine oder Schaafe nicht in solche auf Schlachten oder sonst angelegte Weidenpflanzungen kommen, widrigenfalls er nicht nur den durch das Zertröten und Verderben angerichteten Schaden zu ersetzen, sondern auch, es mag Schaden angerichtet seyn oder nicht, jedenfalls fünf Thaler Strafe, und wenn erweislich der Unfug von mehreren Stücken Vieh angerichtet ist, für jedes Stück zwei Thaler sechs und dreißig Grote Strafe zu erlegen hat.

Das Vieh, welches darauf betroffen wird, soll eingeschüttet und deren Eigenthümer nur gegen Erlegung von Strafe, Schaden und Kosten zurückgegeben werden. Erfolgt diese nicht in 8 Tagen, so wird das Vieh öffentlich verkauft.

5) Es hat bei der Verordnung vom 13. Mai 1822, wornach

kein Schiffer in dem Fahrwasser, wo dasselbe eng ist, oder an der Seite eines bereits darin liegenden Schiffes

Schiffs vor Anker gehen soll, und die Kahn-, Tjalk- und andere Schiffer, welche Güter heraufbringen, nicht tiefer laden dürfen, als es nach der wöchentlichen Anzeige der Wasserstand erlaubt, tiefer gehende Schiffe aber zurückgewiesen werden sollen,

überall sein Verbleiben, nur wird hierdurch, außer dem etwanigen Schadenersatz, eine Strafe von zwei bis zehn Thaler darauf gesetzt, welche Strafe verschärft werden soll, wenn der Schiffer den Anweisungen und Anordnungen der Wasserbaubeamten oder der auf den ausgelegten Wachtböten befindlichen Wasserwächter nicht unverzüglich Folge geleistet hat.

6) Bei dem Aufziehen der Schiffe mit Menschen oder Pferden darf der Zugweg (dessen Benutzung zu anderen Zwecken überhaupt hierdurch verboten wird) nicht überschritten, die Linie nicht ungebührlich über Schlachtwerke, Bollwerke, Buschpflanzungen und Befriedigungen geschleppt, auch dürfen keine Befriedigungen offen gelassen, noch Gräbereien, Pflanzungen und Buschwerke außerhalb des Linienspfades niedergetreten, beschädigt oder beraubt werden. Alles unter Verpflichtung des Schadenersatzes und bei einer Geldstrafe von Einem bis fünf Thaler, wobei an der Weser unterhalb der Stadt zu nächst der Eigenthümer der Vorspannpferde haftet.

7) Ein Jeder, der eine Uebertretung der vorstehenden Verbote der Polizei-Behörde zur Anzeige bringt, erhält, wenn der Thäter derselben überführt wird, die Hälfte der Geldstrafe und im Fall des Art. 3 einen halben Louisd'or zur Belohnung.

Außer diesen allgemeinen Vorschriften wird hinsichtlich des Schiffszugs an der obern Weser noch Folgendes verordnet:

8) Die Schiffer haben ihrerseits alles dazu beizutragen, daß die Besitzer der Ländereien an dem Weserufer zu keinen begründeten Klagen Anlaß haben, und daß sonst kein Schaden oder Unfug angerichtet werde. Ihnen liegt daher ob, gehörige Aufsicht auf die Mannschaft, die Pferdereiber und die Pferde zu halten, indem sie zunächst allen Schadensersatz und die angelegte Strafe zu entrichten haben, mit Vorbehalt des Regresses an die Eigenthümer der Worspannpferde und an die Thäter.

9) Die Schiffer sind verpflichtet, vor der Abfahrt die Ahtsleute zur Begleitung des Schiffszuges (es mögen Menschen oder Pferde dazu gebraucht werden) aufzufordern. Sie haben aber denselben für diese Begleitung in Zukunft nichts zu entrichten. — Auch haben sie sich am Zoll-Comptoir zu erkundigen, aus welchem Lande sie die Zugpferde für dasmal zu nehmen haben.

10) Sie müssen, um das Schleifen der Linien zu verhüten, dieselben vom Anfange an über einen Kanalblock gehen lassen, auch jedesmal einen sogenannten Linienreeper anstellen.

11) Die Schiffer dürfen bei zwei Thaler Strafe nicht zugeben, daß der Pferdezug den Weg über den Ahter Klustdamm an der Korbinsel nehme, sondern es müssen die Pferde gleich von der Korbinsel nach dem blauen Werder übergesetzt werden.

12) Da

12) Da die Wachtsleute darauf beeidigt sind, allen im Allgemeinen oder den obigen Verboten zuwider von den Schiffen oder Schiffszügen angerichteten Schaden sofort gewissenhaft abzuschätzen, so haben die Schiffer das Taxat auf der Stelle zu erlegen. Weigern sie sich, so soll zwar ihre Weiterfahrt nicht gehindert, es soll aber bei ihrer Rückkehr ihnen nicht gestattet werden, eine neue Ladung einzunehmen, bevor sie nicht das Taxat bezahlt haben. Indessen bleibt es ihnen hiernächst vorbehalten, auf eine weitere Untersuchung bei dem Herrn Zollrichter anzutragen, und wenn sie nachzuweisen vermögen, daß sie zuviel bezahlt haben, das Zuvielbezahlte zurückzufordern.

13) Den Pferdetreibern wird bei Einem Thaler Strafe untersagt, den Herweg, oder wenn sie etwa unverrichteter Sache wieder abgehen müssen, den Rückweg über den Werder zu nehmen.

Es soll diese Verordnung jederzeit in den Erhebungs-Comptoiren an der Wichelnburg und der Holzspforte angeschlagen seyn und sind die Erheber angewiesen, die Schiffer darauf aufmerksam zu machen, auch ihnen das Erstmal ein Exemplar davon einzuhändigen.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 14. und bekannt gemacht am 25. April 1824.

—+000@000+

5. Verordnung, den Geschäftsgang bei Abfertigung und Empfangnahme der nach und von der Oberweser bestimmten und einkommenden Güter in Gemäßheit der Weserschifffahrts-Acte, betreffend.

Der nahe bevorstehende Eintritt der Wirksamkeit der Weserschifffahrts-Acte veranlaßt den Senat, über den in Gemäßheit derselben angeordneten Geschäftsgang bei Abfertigung und Empfangnahme der nach und von der Oberweser bestimmten und einkommenden Güter das Nachstehende zur öffentlichen Kunde zu bringen:

1) Bei der Absendung von hier nach der Oberweser, Aller und Leine, bei welcher der Regel nach die zur Verladung nach Carlshafen und Münden bestimmten Güter zur gelben Wuppe, die nach den übrigen Weserplätzen bis Hörter einschließlich, der Aller und Leine bestimmten Güter aber zur Holzpforte geliefert werden, müssen sämtliche Güter mit einer ordnungsmäßigen Declaration des Absenders, zu welcher die Formulare in der Buchdruckerei des Senats zu erhalten sind, versehen werden, welche gleich bei der Anlieferung der Güter, bei denen, wenn sie auf Drede gehen, der Ausladungsplatz angegeben werden muß, dem Waage-Officianten, unter dessen Aufsicht die Verladung geschieht, zu behändigen, und auf welcher von diesem das Resultat der Nachwägung zu notiren ist.

2) Der Nachwägung sind alle von hier auf der Oberweser, Aller und Leine zu versendende Güter, mit Ausnahme derjenigen, für welche in der Anlage D. der Weserschifffahrts-Acte ein Normal-Gewicht angenommen ist, sofern bei diesen

diesen nicht der Absender ausdrücklich eine Constatirung des Gewichts verlangt, unterworfen.

3) Die Nachwägung geschieht in den auf der Holzpforte und Schlachte errichteten Waageanstalten, sie kann jedoch auch in Packhäusern und an andern dazu geeigneten Plätzen auf Verlangen der Absender vorgenommen werden, sofern sie sich desfalls unter Einsendung der oben erwähnten Declaration zeitig an einen der Waagemeister auf der Holzpforte oder Schlachte wenden, der dann einen Gehülften zur Aufsicht bei dem Nachwägen senden wird. Es versteht sich dabei von selbst, daß in den letzt gedachten Fällen der Requirit eine tüchtige Waage mit gutem gekämpften Geräthe zu liefern, auch die dabei erforderlichen Arbeiter selbst zu stellen hat.

4) Der Waagelohn für alle erforderliche Nachwägungen beträgt für jeden Centner à 100 R Bremer Gewicht einen halben Groten; ein etwaniger Ueberschuß über einen Centner bis zu funfzig Pfund einschließlicly wird nicht vergütet, ein Ueberschuß über funfzig Pfund aber bei Entrichtung der Waagegebühe für einen vollen Centner gerechnet. Sollte ein Waagediener zur Nachwägung einer nicht wenigstens zwölf Centner betragenden Waaren-Quantität außerhalb des ordentlichen Waage-Locals gefordert werden, so ist dafür jedenfalls eine Waagegebühe von sechs Groten zu entrichten.

5) Ueber den ganzen Bestand seiner eingenommenen Ladung hat der Schiffer ein nach Vorschrift der Weserschiff-fahrts-Acte abgefaßtes Manifest aufnehmen zu lassen, über dessen Anfertigung demselben auf Verlangen am Zoll-Comptoire auf

auf der Holzpforte nähere Nachweisung ertheilt werden wird, und dieses dem letztern unter Beifügung der Frachtbriefe einzuliefern,

6) Das Zollamt wird sodann die Richtigkeit des Manifestes und dessen Uebereinstimmung mit der Ladung prüfen, und nachdem es dabei nichts zu erinnern gefunden und die Accise-Bettel für die zu versendenden Waaren abgeliefert erhalten hat, das Manifest gehörig attestirt dem Schiffer, der dann seine Reise antreten kann, zustellen.

7) Bei der auf Bremen bestimmten Niedersuhr hat der ankommende Schiffer sofort nach der Ankunft sein Manifest dem Zollamte zu behändigen und von diesem die erforderlichen Anordnungen für die Schluß-Revision bei der Entladung und die Nachwägung der Güter, soweit solche erforderlich ist, entgegen zu nehmen

8) Schiffer, welche mit ihren Fahrzeugen transitirend Bremen passiren wollen, haben, sofern sie die Weser abwärts fahren, beim Zollamte an der Holzpforte anzulegen und ihre Abfertigung dort abzuwarten; fahren sie aber Stromaufwärts, so haben sie sich bei der Ankunft an der Stadt bei dem Einnehmer an der Wichelnbürg zu melden, der ihnen die näheren Weisungen wegen ihrer Abfertigung ertheilen wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 28. und bekannt gemacht am 29. April 1824.

—○○○○○○○○—

6. Herabsetzung des Tarifs der Beerdigungskosten.

Der Senat, in Vereinbarung mit den Repräsentanten der Bürgerschaft bei der provisorischen Regierungs-Commission, hat beschlossen, hinsichtlich der an die altstädtische Beerdigungs-Anstalt zu entrichtenden Gebühren folgende veränderte Bestimmungen eintreten zu lassen:

1) Der bisher bestandene Tarif vom 12. Januar 1818 wird folgendergestalt herabgesetzt:

A. Wenn die Leiche getragen wird:

1ste Klasse	von	75 Rthlr.	auf	60 Rthlr.
2te	—	55	—	40
3te	—	35	—	30
4te	—	25	—	17

B. Wenn die Leiche gefahren wird:

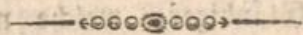
1ste Klasse	von	65 Rthlr.	auf	50 Rthlr.
2te	—	45	—	30
3te	—	22 $\frac{1}{2}$	—	20

2) Wenn eine Leiche von Angehörigen und Freunden unentgeltlich getragen wird, so ist dafür, außer der für die Beerdigung mit Leichenwagen festgesetzten Taxe, fünf Thaler an die Anstalt zu entrichten.

Die Beerdigungen durch Bruderschaften sind der vorstehend festgesetzten Auflage nicht unterworfen, in so fern der Älteste der Bruderschaft an Eides Statt bescheinigt, daß der Verstorbene Genosse derselben gewesen.

Auch sieht der Senat sich veranlaßt, die Bestimmung der Verordnungen vom 29. December 1813 und vom 2. Januar 1815, vermöge welcher die Träger nur von der Leichen-Anstalt angenommen werden können, hiemit in Erinnerung zu bringen, und verbietet das Leichentragen gegen Vergütung auf die altstädtischen Beerdigungsplätze allen nicht dazu befugten Personen, bei einer Strafe von fünf Thalern für jeden Uebertretungsfall.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 5. und bekannt gemacht am 10. Mai 1824.



7. Verordnung wegen Herabsetzung der Staats-
schulden = Zinsen auf 4 Procent.

Auf dem Bürger = Convente vom 30. April 1824 ist zu Bewirkung der Gleichstellung aller Staatsgläubiger durch Rath- und Bürgerschluß gesetzlich bestimmt worden, daß die Herabsetzung der Zinsen derjenigen Theile der öffentlichen Schuld der freien Hansestadt Bremen, welche bisher mit mehr wie vier vom Hundert jährlich verzinset wurden, auf vier Procent jährlicher Zinsen eintreten solle, indem es die Absicht ist, daß alle Staatsgläubiger künftig 4 Procent Zinsen erhalten sollen.

In Gemäßheit der desfallsigen näheren Beliebungen sieht der Senat sich veranlaßt, das Folgende bekannt zu machen:

1) Die-

1) Diejenigen Gläubiger der freien Hansestadt Bremen, welche für ihre Forderung mehr als 4 Procent jährlicher Zinsen genießen, sind hierdurch aufgefordert, binnen drei Monaten, vom Tage der Publication dieser Verordnung an gerechnet, also bis zum 16. August 1824 einschließlic, sich zu erklären, ob sie sich die Herabsetzung der Zinsen ihrer Forderung auf 4 Procent für die Zukunft gefallen lassen, oder ihr Capital zurückgezahlt erhalten wollen, und zwar unter der Warnung, daß diejenigen Gläubiger, welche in gedachter Frist sich überall nicht erklären, so angesehen werden sollen, als willigten sie in die Herabsetzung.

2) Diejenigen Gläubiger, welche mit der vorgedachten Herabsetzung der Zinsen bis auf 4 Procent jährlich zufrieden sind, brauchen also, dem Obigen zufolge, eine Erklärung deshalb nicht abzugeben.

3) Die Gläubiger dagegen, welche es vorziehen, ihr Capital zurück zu nehmen, erhalten dasselbe nach Ablauf des sechsten Monats und vor Anfang des dreizehnten Monats vom Tage der Publication dieser Verordnung an, also vom 17. November 1824 bis zum 17. Mai 1825, von der hiesigen Deputation zur Tilgung der öffentlichen Schuld ausbezahlt.

Jeder dieser Gläubiger kann den Tag, wo er sein Capital zurück zu empfangen wünscht, binnen der gedachten Frist nach seiner Bequemlichkeit bestimmen, indeß hat er in seiner, wegen Zurücknahme des Capitals abzugebenden Erklärung einen bestimmten Antrag zu machen. Wer wegen des Zahlungstages keinen oder keinen bestimmten Antrag macht, wird so ange-

angesehen, als sey ihm der Zahltag genehm, welchen die Tilgungs-Deputation in Rücksicht seiner festsetzen wird.

4) Die Gläubiger, welche die Zurückzahlung des Capitals wünschen, haben sich mit ihrem Antrage deshalb schriftlich an die hiesige General-Casse, an den Montagen, Dienstagen, Donnerstagen und Freitagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, von jetzt an bis zum 16. August 1824 einschließlich, zu wenden, gedruckte Formulare zu diesen Anträgen können unentgeltlich bei der General-Casse in den vorgedachten Stunden abgefordert werden, und sind nach der darin enthaltenen Anweisung auszufüllen. Diejenigen, welche dessen ungeachtet den Antrag unvollständig machen, haben es sich selbst zuzuschreiben, daß vor der nothwendig werdenden, ihnen näher von der Tilgungs-Deputation aufzugebenden Bervollständigung, zur Auszahlung des Capitals nicht geschritten werden kann, und haben die Folgen dieses Verzuges zu tragen.

5) Die hiesige Tilgungs-Deputation wird demnächst die Gläubiger, welche die Zurückzahlung des Capitals verlangen, näher benachrichtigen, auf welche Weise und wo die Zahlung in Empfang zu nehmen seyn wird, und ob die dagegen einzuliefernden Documente zu cediren seyn werden oder nicht.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 12. und bekannt gemacht am 17. Mai 1824.

—○○○○○○—

3. Verordnung über die Parificirung der Staats-Schuldscheine in alten nicht mehr gangbaren Münzsorten nach dem jetzigen Münzfuß in Pistolen zu 5 Rthlr.

Auf dem Bürger-Convente vom 30. April 1824 ist, zu Bewirkung der Gleichstellung aller Staatsgläubiger, durch Rath- und Bürgerschluß gesetzlich bestimmt worden, daß in Hinsicht der Staats-Schuldscheine, welche auf alte nicht mehr gangbare Münzsorten lauten, wegen des Capitalbetrages derselben dahin ein Abkommen zu treffen sey, daß in Gemäßheit des nachstehenden Tarifs dieser Capitalbetrag in jetzigem Gelde anzuerkennen sey, auch daß nach anerkanntem Capitalbetrage die Zinsen bei solchen Gläubigern, welche bisher, in Verhältniß zu dem jetzigen Capitalbetrage, nicht 4 Procent Zinsen erhalten haben, auf 4 Procent Zinsen künftig zu setzen seyen, indem es die Absicht ist, daß alle Staatsgläubiger künftig 4 Procent Zinsen erhalten sollen.

Es ist dabei der Finanz-Deputation der Auftrag ertheilt, den Eigenthümern solcher Schuldscheine, gegen Einhändigung und Vernichtung der alten Documente, neue Staats-Obligationen, die auf den anerkannten Capitalwerth in jetzigem Gelde lauten, zu ertheilen, und diese Documente auf 4 Procent Zinsen für alle diejenigen zu stellen, welche bisher 4 Procent Zinsen und darunter erhalten haben; es wäre denn, daß einer oder der andere dieser Gläubiger es vorziehen sollte, die alten Documente zu behalten, in welchem Falle die Capitalanerkennung und Angabe der Zinsen darauf zu schreiben ist.

Diesem

Diesem gemäß fordert der Senat alle diejenigen, welche für sich oder für ihnen anvertraute Verwaltungen Staats-Obligationen besitzen, die auf solche alte nicht mehr gangbare Münzsorten lauten, wie sie in dem nachstehenden Tarife näher bezeichnet sind, hierdurch auf, diese Documente spätestens am 17. Juni 1824 bei der hiesigen General-Casse an den Montagen, Dienstagen, Donnerstagen und Freitagen, Morgens von 9 bis 12 Uhr, zu überreichen, damit die bemerkte Capitalanerkennung durch die Finanz-Deputation bewerkstelligt werden kann.

Bei dieser Ueberreichung haben die Gläubiger eine doppelte, gleichlautende, kurze, von ihnen unterschriebene Specification der übergebenen Documente mit zu übergeben, deren eine vom General-Einnehmer unterzeichnet ihnen als Empfangschein zurückgegeben wird. Wünscht einer oder der andere von ihnen die alten Documente zu behalten, so hat er dieses unter der Specification zu bemerken.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung binnen der gedachten Frist nicht nachkommen, werden die Zögerungen und Einbußen, die dadurch entstehen möchten, lediglich sich selbst zuzuschreiben und den Verwaltungen, denen sie vorstehen, zu verantworten haben.

T a r i f,

wonach der Capitalbetrag solcher Staatsschuld-
scheine, welche auf alte nicht mehr gangbare Münz-
sorten lauten, nach jetzigem Gelde, in Louisd'or
à 5 Rthlr. à 72 Grote anzuerkennen ist.

I.

- 1) Thaler in Documenten von 1706,
 - 2) Thaler Courant in Documenten von 1702,
 - 3) Thaler in neuen Markstücken von 1730.
- Sind in einem billigen Agio der $\frac{2}{3}$ gegen
Gold in letzterer Münzsorte auszumitteln.

II.

- 1) Einzelne goldene rheinische Gulden,
- 2) Goldene rheinische Gulden,
- 3) Rheinische Gulden in Golde,
- 4) Rheinische Goldgulden,
- 5) Rheinische Gulden von Golde,
- 6) Goldene Gulden à 52 Grote,
- 7) Goldgulden.

Jeder dieser Gulden beträgt 2 Thaler.

III.

- 1) Thaler in species,
- 2) Thaler species,
- 3) Reichsthaler in specie,
- 4) In specie Thaler,
- 5) Reichs-

- 5) Reichsthaler species,
- 6) In specie Reichsthaler,
- 7) Thaler à 49 Grote de 1549 und 1565,
- 8) Thaler à 55 Grote bis zum Jahre 1616 incl.,
- 9) Thaler à 72 Grote de 1629,
- 10) Reichsthaler à 72 Grote de 1666.

Jeder dieser Thaler beträgt 1 Thaler 24 Grote.

IV.

- 1) Albertsthaler,
- 2) Albertsreichsthaler,
- 3) Alberts- oder Kreuzthaler à 72 Grote.

Jeder dieser Thaler beträgt 1 Thaler 20 Grote.

V.

- 1) Bremermark,
- 2) Bremermark in $2/3$,
- 3) Bremermark à 32 Grote,
- 4) Mark.

In Documenten ausgestellt:

a.	Bon Anno 1473 bis Anno 1548 incl.	beträgt die Mark	64 Grote,
b.	" — 1549 " — 1615 incl.	" " —	56 —
c.	" — 1616 " — 1619 incl.	" " —	48 —
d.	" — 1620 " — 1669 incl.	" " —	40 —
e.	" — 1670 bis jetzt	" " —	32 —

VI.

- 1) Gulden,
- 2) Rheinische Gulden à 36 Bremer Grote,

B 2

3) Rhei-

- 3) Rheinische Gulden,
- 4) Rheinische Goldgulden à 36 Grote,
- 5) Gulden à 36 Grote,
- 6) Gulden Münze à 36 Bremer Grote,
- 7) Gulden Münze,
- 8) Gulden Münze à 36 Grote.

a.	Von Anno 1473 bis Anno 1548 incl. beträgt dies. Gulden 72 Grote,
b.	" — 1549 " — 1615 incl. — " — 63 —
c.	" — 1616 " — 1619 incl. — " — 54 —
d.	" — 1620 " — 1669 incl. — " — 45 —
e.	" — 1670 bis jetzt . . . — " — 36 —

VII.

- 1) Reichsthaler à 55 Grote in Documenten nach 1616 ausgestellt,
- 2) Thaler à 55 Grote in Documenten nach 1616 ausgestellt.

a.	Von Ao. 1617 bis Ao. 1619 incl. beträgt dies. Thlr. 1 Thlr. 10 Gr.,
b.	" — 1620 " — 1669 incl. — " — " — 69 —
c.	" — 1670 bis jetzt . . . — " — " — 55 —

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 12. und bekannt gemacht am 17. Mai 1824.

— €€€€€€€€ —

9. Bekanntmachung und Aufforderung wegen einer Verloosung von Linnen und Drell für das Armen-Institut.

Indem der Senat den von ihm genehmigten
Plan einer Verloosung
von

Linnen und Drell des Armen-Instituts

nach dem im Bürger-Convente vom 30. v. M. deshalb Vorgekommenen, hiermit zur öffentlichen Kunde bringt, hegt er das Vertrauen, daß es seiner Empfehlung kaum bedürfen wird, um den beabsichtigten wohlthätigen Zweck in vollem Maaße erreicht zu sehen, da der bedeutende Vortheil für die Anstalt, durch ein verhältnißmäßig so sehr geringes Opfer der Einzelnen, erreicht wird.

Es beschränkt sich daher der Senat hiermit auf die Anzeige, daß die Ausführung des Verloosungs-Planes der Direction und Administration überlassen ist, und daß die Bereitwilligkeit der Mitglieder der Diaconien, für den Flor des Armen-Instituts zu sorgen, sich auch hier durch die Uebernahme des Unterbringens der Loose bewährt hat.

Beschlossen in der Versammlung des Senats am 12. und publicirt am 17. Mai 1824.

Ver-

Verloosungs-Plan
von
Bremer Linnen und Drell
zum
Besten des Armen-Instituts in Bremen.

§. 1. Der Zweck dieser Verloosung ist, von dem bis zum Werthe von fast 10,000 Rthlr. angeschwollenen Linnen- und Drell-Lager einen schnellen und gefahrlosen Absatz zum Betrage von 4000 Rthlr. zu erreichen, ohne allen Nebenvertheil des Instituts.

§. 2. Es soll daher für 4000 Rthlr. Linnen und Drell auf 800 Loose, jedes zu 5 Rthlr. Einsatz, öffentlich verloo- set werden.

§. 3. Auf jedes Loos fällt mit Gewißheit ein Gewinn von 4 Rthlr.
an Werth (Ausgabe 3200 Rthlr.)

§. 4. Aus den von der Einnah-
me (ad 4000 Rthlr.) hiernächst noch
übrig bleibenden 800 Rthlr. . . . (— 800 —)
sind zwei und neunzig Prämien
gebildet, wodurch die gesammte Aus-
gabe (Ausgabe 4000 Rthlr.)
die Einnahme erschöpft.

§. 5. Diese Prämien sind folgende:

- a. 60 Prämien jede zu 5 Rthlr.
- b. 20 dito = = 10 —

- c. 10 Prämien jede zu 20 Rthlr., wofür respective 45 bis 61 Ellen Drell und 59 bis 72 Ellen Linnen bestimmt ist.
- d. I dito = 40 — wofür ein Stück Drell von 3 Tischtüchern und 36 Servietten geliefert wird, und
- e. I dito = 60 — wofür ein Stück Drell von 3 Tischtüchern und 50 Servietten ausgewählt ist.

§. 6. Jeder Loosinhaber kann für die erstgenannten 80 Prämien (a. und b. §. 5) selbst wählen, ob er Linnen oder Drell wünscht, und von welchem der vorgelegten Stücke ihm so viel, als er im Ganzen gewann, abgeschnitten werden soll; da die Einrichtung getroffen wird, daß einem jeden Looseseigenthümer das dann vorhandene Linnen und Drell in Stücken wird vorgelegt werden, auf denen die Ellenzahl, wie der Preis, den es hat, bemerkt ist.

Bei dieser Preisbestimmung ist jede Willkühr vermieden und nur der wahre Werth zum Maasstabe genommen, wie der Erfolg und das Urtheil Sachverständiger bestätigen wird.

§. 7. Die Ablieferung des Gewonnenen geschieht 8 Tage nach der Ziehung, in der Maasse, daß täglich (Sonntags ausgenommen) auf 150 Loose das Gewonnene, am Hause des Armen-Instituts, Nachmittags zwischen 2 und 5 Uhr, abgefordert wird.

Es wird indeß dabei die Reihenfolge beobachtet werden, in welcher die Nummern zufolge der bekannt zu machenden Ziehungsliste gezogen sind. Wer diese nicht beachtet, muß warten bis alle die Reihenfolge Beachtende ihre Gewinne erhalten haben.

§. 8. Wer binnen vier Wochen, nach der Ziehung, seinen Gewinn nicht abfordert, erklärt damit schweigend, daß das Institut denselben behalten solle.

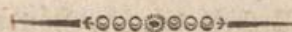
§. 9. Die Verloosung geschieht in dem Locale des Stadthauses No. 22, im Anfange des künftigen Monats, an einem Tage, dessen Datum durch Wochenblatt und Zeitung näher angezeigt werden wird.

§. 10. Der Stempel des Armen-Instituts und die eigenhändige Unterschrift eines der Herren Instituts-Diaconen beglaubigt die Richtigkeit der Loose, die bei jedem Mitgliede der Diaconien, (wie bei Unterzeichnetem) zu haben sind.

Bremen, im Mai 1824.

Der General-Administrator des
Armen-Instituts:

H. G. S t r o h m.



10. Verbot des Hausirens mit Waaren.

Um den vielfältigen Beschwerden, welche gegen das überhandnehmende Hausiren mit Waaren aller Art geführt wer-

werden, abzuheffen, und das Publicum vor den Belästigungen der Hausfircer und der aus dem Hausfircen entstehenden Unsicherheit möglichst zu schützen, hat der Senat es angemessen erachtet, die bereits in ältern Polizei-Verordnungen gegen das Hausfircen erlassenen Verfügungen und Bestimmungen dahin zu erneuern und zu Jedermanns Nachachtung bekannt zu machen:

1) Im Allgemeinen ist alles und jedes Hausfircen mit Waaren aller Art verboten. Insbesondere ist solches der Fall mit denjenigen Waaren, auf deren ausschließlichen Verkauf hiesige Aemter und Zünfte privilegirt sind.

2) Nur Ausnahmsweise ist das Hausfircen während der Zeit des Freimarkts, und außer dem Freimarkt nur dann gestattet, wenn dazu eine specielle Erlaubniß der Polizei-Behörde, bei der solche nachzusuchen ist, ertheilt wird.

3) Wenn das Hausfircen während des Freimarkts oder sonst auf specielle Erlaubniß der Polizei-Behörde gestattet ist, so darf dennoch kein Hausfircer unangerufen in die Häuser eindringen, vielmehr ist ihm nur erlaubt, seine Waaren auf den Straßen zum Verkaufe herumzutragen, anzubieten und nöthigenfalls auszurufen. Erst dann, wenn er von Kaufstigen angerufen und zum Eintritt in ein Haus aufgefordert wird, steht ihm solches frei.

4) Wer außer der Zeit des Freimarkts, ohne specielle Erlaubniß der Polizei-Behörde hausfircend betroffen wird, verfällt das erste Mal in eine Geldbuße von zwei bis fünf Reichsthalern, oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Im Wiederholungsfalle wird solche verdoppelt, auch kann
als

alsdann, den Umständen nach, die Confiscation der zum Verkaufe herumgetragenen Waare ganz oder theilweise eintreten; alles dieses unbeschadet der Ansprüche, welche etwa Aemter und Zünfte gegen die unbefugten Hausfurer, die ihren Privilegien entgegen gehandelt, geltend machen möchten.

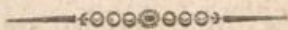
5) Der mit einer Erlaubniß der Polizei-Behörde versehene Hausfurer, welcher unangerufen in ein Haus eindringt und daselbst seine Waaren zum Verkaufe ausbietet, verfällt ebenfalls in eine Geldbuße von zwei bis fünf Reichsthalern oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, zugleich wird ihm der ertheilte Hausfurschein für dasmal abgenommen. — Im Wiederholungsfalle wird auch hier die Strafe verdoppelt und den Umständen nach die Confiscation der zum Verkaufe herumgetragenen Waare ganz oder theilweise verfügt; überdies erhält der Uebertreter in der Regel die Erlaubniß zum Hausfuren nicht wieder.

6) Die Polizei-Direction, so wie das Criminal-Gericht sind im Allgemeinen beauftragt, über die Ausführung dieser Verordnung zu wachen, und die etwanigen Uebertreter zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. — Die Polizei-Commissaire, Polizei-Drögoner, Polizei-Diener und übrige untere Polizei-Beamte aber sind speciell angewiesen, auf die etwanigen Uebertreter sorgfältig zu achten. Zu dem Ende werden sie hiedurch ermächtigt, sich von den Hausfurern, die sie antreffen mögten, die erhaltenen Hausfurscheine nöthigenfalls vorzeigen zu lassen, wogegen alle Hausfurer verpflichtet sind, solche denselben zu ihrer Legitimation unweigerlich vorzulegen.

Uebrigens wird zur Vorbeugung möglicher Mißverständnisse

7) noch bemerkt, daß diese Verordnung auf die Gemüsehändler und Landleute, welche die sogenannte grüne Waare und andere Lebensmittel, als Butter, Eier u. s. w. zum Verkaufe herumtragen, keine Anwendung finde, und es in Rücksicht dieser lediglich bei dem bisherigen Gebrauche sein Bewenden behalte.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 21. und publicirt am 24. Mai 1824.



II. Bekanntmachung, die öffentliche Impfung der Schutzblattern betreffend.

Mit der öffentlichen Impfung der Schutzblattern im Hause Seefahrt No. 11 an der Hutfilterstraße wird am nächsten Mittwoch den 26. Mai, Nachmittags pünktlich 3 Uhr, der Anfang gemacht und damit während der Sommer-Monate, jeden Mittwoch zur selbigen Zeit, fortgeföhren werden.

Um indeß mehr Ordnung und Sicherheit in dies Geschäft zu bringen, wird das Publicum nicht blos hierdurch im Allgemeinen auf die obrigkeitlichen desfalls erlassenen Verordnungen vom 3. August 1818 und 14. Juli 1823 abermals verwiesen und deren Befolgung aufs ernstlichste in

Er.

Erinnerung gebracht, sondern auch folgende Eintheilungen von Districten zur Nachachtung bekannt gemacht, damit eine möglichst gleichmäßige Vertheilung des Geschäfts dasselbe erleichtere.

Die Stadt ist nämlich in folgende Districte getheilt, als:

1. Der östliche District der Altstadt:

Er fängt an am Osthore und fasset alle Bewohner von der Ansgarii-Tränkpforte bis Ansgariithor in sich.

2. Der westliche District der Altstadt:

Er fängt von Ansgarii-Tränkpforte und der Ansgariithorstraße an und hört am Stephanithore auf.

3. Der östliche District der Neustadt:

Er fängt am Buntenthore an und endet in gerader Linie von der kleinen Weserbrücke bis an den Wall; gleichzeitig ist ihm der Buntenthorssteinweg beizuzählen.

4. Der westliche District der Neustadt:

Er fängt von dem eben bezeichneten Ende des östlichen Theils an, und hört am Hohenthore und Gerberhofs auf.

5. Der östliche District der Vorstadt

fängt außer dem Steinhore bei dem Chaussee-Hause an und endigt am Heerdenthorssteinwege.

6. Der westliche District der Vorstadt

fängt von dort an und endet vor dem Waller und Gröplinger Baum.

Die Geimpften werden acht Tage später zur selbigen Zeit und an dem nämlichen Orte zur Nachsehung und Beurtheilung der Blattern, so wie zur Bescheinigung unweigerlich vorgezeigt; bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift aber die Impfung als nicht geschehen angesehen und in den Listen bemerkt.

Alle darin Säumhaften und der obrigkeitlichen Verordnung in Rücksicht dieser Vorgeigung zuwider Handelnden, werden durch einen Polizei-Diener oder Armenvogt herbei geholt werden.

Alle arme Kinder werden unentgeltlich geimpft; dagegen haben die Bemittelten für jede Impfung von nun an 36 Gr. und für die Bescheinigung darüber 3 Gr. zu entrichten.

Bremen, den 24. Mai 1824.

Die Commission für die Medicinal-
Polizei.



12. Einschärfung der Verordnung wegen der
Abgabe von Erbschaften.

Da noch immer Fälle vorkommen, wo diejenigen, welche von den auf sie verfallenen Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen von Todeswegen die Abgabe an den Staat zu ent-

entrichten haben, es versäumen, die in der seit dem Jahre 1814 alljährlich und zuletzt am 29. December 1823 publicirten Verordnung desfalls vorgeschriebenen Anzeigen am Stempel-Comptoir im Stadthause No. 1 zu verfügen, und wegen der von ihnen für solche Versäumnis zu zahlenden erhöhten und respect. doppelten Abgabe mit Unkunde jener gesetzlichen Vorschriften sich entschuldigen: so sieht Sich der Senat veranlaßt, die hieher gehörigen Verfügungen der gedachten Verordnung hiedurch abgedruckt nochmals zur öffentlichen Kunde zu bringen, wobei ein Jeder aufgefordert wird, sich mit denselben bekannt zu machen und sie in vorkommenden Fällen genau zu beachten, indem von jetzt an die aus einer angeblichen Unkunde hergenommene Entschuldigung nicht weiter berücksichtigt werden wird, so daß ein Jeder die ihn wegen deren Nichtbefolgung treffenden Nachtheile nur sich selbst und seiner Sorglosigkeit beizumessen hat.

Abgabe von Erbschaften.

1) Alle und jede, in der Stadt und deren Gebiet, vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf den ein- für allemal zu entrichtenden drei zehntel Theil der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt.

Wenn

Wenn die Renten-Zahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten: so sind letztere verpflichtet, von diesem Capital annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreieten gehören; sie sind jedoch berechtigt, bei dieser Zahlung das bereits früher dem Staate für die Rente Bezahlte abzuziehen.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben die Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschafts-Steuer von dem Nachlaß zu entrichten sei, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ausgenommen und befreiet, welche

- a. in auf- und absteigender Linie vorkommen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;
- b. im Stadtgebiete auf den Besizer oder auf die Besizerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. aus

- c. aus der Fremde auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern davon der Abschloß entrichtet ist;
- d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.

- 3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß
- a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzugiehen sind;
 - b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxationen auszumittelnde Werth, zum Grunde gelegt werden muß;
 - c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder ferneren Abtretung so gehalten werden soll. Ferner, daß derjenige aber, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.

4). Behuf

- 4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß
- a. dem Stempel-Comptoir von der Canzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist, damit solches mit dem vorhandenen der Abgabe unterworfenen Erbfälle bekannt gemacht werde;
 - b. ein jeder hiesige Bürger und Einwohner, dem künftig bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Berichtigung der Abgabe sorgt;
 - c. alle hiesige Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, wie hiermit geschieht, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle und jede Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;

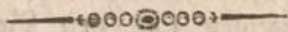
E

d. jede

a. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe, die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und respect. 6 Procent, 4 und respect. 7 Procent, und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und respect. drei Fünftel, vier Zehntel und respect. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indeß Jemand die Abgabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termin, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet, und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Abgabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer demungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 26. und bekannt gemacht am 31. Mai 1824.



13. Bekanntmachung, die Revision des Theer-
lagers betreffend.

Unter dem 7. Juni wurde die jährliche Verordnung wegen
Revision des Theerlagers wiederholt. (S. Sammlung der
Verordnungen von 1814, No. 70.)

14. Nähere Bestimmung der Geschäftsbezirke
der Güterbesteder zur Verordnung vom 16. November 1818.

Durch die wegen Besorgung der Frachtfuhrgüter am 16. No-
vember 1818 erlassene und demnächst prolongirte Verordnung
ist jedem der angestellten Güterbesteder ein gewisser Bezirk
angewiesen, innerhalb dessen er die dahin vorkommenden Frach-
ten ausschließlich zu besorgen hat.

Bei dieser Eintheilung sind indeß nunmehr einige Abän-
derungen und nähere Bestimmungen für erforderlich erach-
tet und sind daher die Bezirke von jetzt an folgendergestalt
bestimmt:

Erster Bezirk:

Nach Stade, Bremerförde, Buxtehude, Haarburg, Ham-
burg, Altona, Lübeck, ganz Hollstein und Mecklen-
burg, nach Lüneburg, Uelzen, Gifhorn, Celle, Braun-
schweig, Wolfenbüttel, Schöningen, Helmstädt, nach
Goslar, Cellerfeld und Clausthal, ferner über den
Strohkrug nach Werningerode, Elbingerode, Elend,

Braunlage, Königshof, Tanne, Sorge, Trutenstein, Hasselfelde, Stiege, Altrode, Günthersberg, nach Blankenburg, Halberstadt, Quedlinburg, Ascherleben, Hoyme, Halle, Eisleben, Sanderleben, Magdeburg, die Mark Brandenburg bis Berlin u. s. w., nach Bernburg, Cöthen, Dessau, Wörlitz, Zerbst, Wittenberg, nach Leipzig, Merseburg, Quercfurth, Naumburg, Altenburg, Gera, Schleiß, Hof, Chemnitz, Freiberg, Dresden und dem übrigen Theile des Königreichs Sachsen, endlich nach Schlessien und Böhmen.

Zweiter Bezirk:

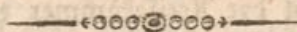
Nach Hannover, Peine, Hildesheim, Elze, Ahlfelddt, Einbeck, Nordheim, Göttingen, Münden, Cassel, Fulda, Marburg, Gießen, Wehlar, Frankfurt a. M. und den umliegenden Gegenden, so wie nach allen an der Lahn belegenen Städten und Dörtern, nach Höchst, Hanau, Offenbach, Mainz und Mannheim, nach Dingelstädt, Heiligenstadt, Duderstadt, Mühlhausen, Bokelnhagen, Bleicherode, Großenbodungen, Osterode, Nordhausen, Sondershausen, Frankenhäusen, Altstedt, nach Langensalza, Gräfontonne, Gotha, Waltershausen, Eisenach, Erfurth, Arnstadt, Weimar, Jena, Saalfeld, Rudelstadt, Thüringer Wald, Königssee u. s. w., Suhl, Schmalkalden, Meinungen, ferner nach Hildburghausen, Coburg, Bamberg, Erlangen, Nürnberg, Regensburg, Augsburg, Schweinsfurth, Neustadt an der Saale, Würzburg

burg und überhaupt nach Baden, Württemberg, Baiern, Oestreich, die Schweiz und Italien.

Dritter Bezirk:

Nach Hagenburg, Wunsdorf, Nenndorf, Lauenau, Stadthagen, Bückeburg und den sämtlichen Lippeschen Staaten, nach Minden, Rinteln, Herford, Bielefeld, Lippstadt, Gütersloh, Paderborn und Hamm, nach Osnabrück, Münster, Wesel, Köln, Aachen, dem Bergischen, nach Siegen, Neuwied und Coblenz, sodann nach Oldenburg, Ostfriesland, Holland, Bra-
band und Frankreich.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 12. Mai und bekannt gemacht am 7. Juni 1824.

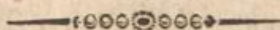


15. Erneuerung der Verordnung wegen des Verpackens und des Handels mit Bremer Heeringen.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verordnet hierdurch: daß, zur Unterstützung der von hieraus getriebenen Heeringfischerei und des Handels mit Bremer Heeringen, auf die besonders an Ihn gelangten Vorstellungen von der Direction der Bremer Heeringfischerei-Compagnie, es Jedermann hiermit strenge und bei Vermeidung angemessener Bestrafung untersagt sey, andern als Bremer Heering in die mit dem Bremer Schlüssel und der Jahrzahl versehenen Tonnen und Fässer verpacken oder versenden zu dürfen,

fen, ebentwenig fremde Heeringe für Bremer auszubieten noch zu verkaufen.

Gegeben Bremen in der Versammlung des Senats am 6. August 1814, erneuert am 4. Juni und publicirt am 14. Juni 1824.



16. Verordnung in Betreff der Zoll-Abgaben.

Nachdem in Gemäßheit getroffener Vereinbarungen des Senats und der Bürgerschaft beschlossen worden, in die Stelle der bisherigen ein- und ausgehenden Rechte der Accise, des Convoe- und Tonngeldes, Schlachtgeldes, Faß- und Bodengeldes und des an der Accisekammer erhobenen Weggeldes, vom 1. September d. J. an, eine den gegenwärtigen Verhältnissen angemessenere vereinfachte Zollerhebung treten zu lassen: so werden nachstehende gesetzliche Bestimmungen zu allgemeiner Nachachtung hiermit vom Senate bekannt gemacht:

Allgemeine Verfügungen.

1) Die Erhebung der Abgaben geschieht wie bisher an der Accisekammer, welche zu dem Ende täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, von 9 — 11 Uhr Vormittags und 2 — 4 Uhr Nachmittags geöffnet ist.

2) Alle Zahlungen geschehen auf den Fuß von Pistolen zu 5 Rthlr., deren jeder 72 Grote beträgt; bei Zahlung von 2 Rthlr.

2 Nthlr. 36 Gr., 5 Nthlr., 7 Nthlr. 36 Gr. re. wird nur Gold angenommen, und da die Zeit nicht erlaubt auf Gold herauszugeben, so hat Jeder den Betrag der eine halbe Pistole übersteigenden Abgaben nach deren eigentlichem Belaufe in Gold und Groten oder Holländ. Gulden à 36 Grote zu entrichten. Die Zahlung sämtlicher der Accisekammer zu entrichtenden Abgaben und Gefälle muß auf die erste desfallige Anforderung unweigerlich erfolgen, widrigenfalls die Weitreibung derselben auf Kosten des Säumhaften im außergeichtlich executiven Wege verfügt wird. Bei etwa eintretenden Fallissementen sind die Forderungen der Accisekammer auf die Weise privilegiert, daß sie bei allen künftigen Conkursen in die Classe der sogenannten absolut privilegierten Forderungen, und zwar gleich nach den Conkurskosten, concurrirend mit den übrigen auf gleiche Weise privilegierten Staatsabgaben, gestellt werden und ihre Berichtigung erhalten sollen.

3) Nur hiesige Bürger, welche das Bürgerrecht mit Handlungsfreiheit besitzen, können Waaren zur Ein- und Ausfuhr so wie zur Expedition declariren und gegen Entrichtung der Abgaben dafür die erforderlichen Passirscheine lösen.

Zur Beförderung des kleineren Vertriebs werden jedoch auch Detaillisten ohne Handlungsfreiheit Werthaccisen für die Ausfuhr (s. g. lange Bettel), allein nur bis zu zehn Thaler Werth, wofür verhältnißmäßig nicht mehr als für große Accisezetteln bezahlt wird, verabsolgt. Accisezetteln für weniger als einen Thaler Werth werden nicht ausgegeben.

4) Ein

4) Ein Jeder, welcher Waaren einclariren oder versenden will, hat zu dem Ende der Accisekammer eine vorschriftsmäßige Declaration, welche von dem Declaranten eigenhändig mit Beifügung der Worte: „auf meinen Bürgereid“ unterzeichnet ist, einzureichen. Nur in besondern Ausnahmefällen ist die Uebertragung dieser Unterzeichnung, unter fortwährender Responsabilität des Vollmachtgebers, an eine dritte Person vermöge einer vorschriftsmäßigen Special = Vollmacht gestattet. Diese Special = Vollmachten, deren Gültigkeit jedesmal nur auf einen bestimmten Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschränkt ist, werden der Accisekammer zur Genehmigung und demnächstigen Aufbewahrung zugestellt.

5) Die Ausfuhr = Accisen werden beim Ausgehn der Waaren aus den Thoren, oder, wenn sie zu Wasser ausgeführt werden, an der Wichelnburg oder der Holzpforte an die daselbst angestellten Officianten abgegeben, welche eidlich verpflichtet sind darauf zu achten, daß keine Waaren ohne Ausfuhrschein auspassiren und daß die ausgeführten Güter mit den Ausfuhrscheinen genau übereinstimmen.

Die Zollabgaben begreifen theils die Abgabe für hiersebst transitirendes fremdes Expeditions = Gut, theils die ein- und ausgehenden Rechte von den für das hiesige Geschäft ein- und auszuführenden Waaren, und werden nach nachstehenden Grundsätzen erhoben:

I. Abgabe vom Expeditions = Gute:

6) Alle Waaren, welche reines Expeditions = Gut, d. h. solche sind, die von einem Ausländer, es sey für dessen
oder

oder andere fremde Rechnung, zu Wasser oder zu Lande mit der Bestimmung hierher gesandt werden, daß sie nicht hier bleiben, oder hier verkauft, sondern nur durch einen Hiesigen weiter nach ihrem Bestimmungsort geführt werden sollen, können zur Expedition declarirt und sodann gegen Entrichtung der bloßen Transit-Abgabe ausgeführt werden, wenn nicht derjenige, welcher sie einführt, es vorzieht, dieselben als für den hiesigen eigenen Handel bestimmt, zu declariren und zu verzollen.

Den Expeditions-Gütern sind ferner in dieser Beziehung die auf den hiesigen Freimarkt gebrachten und als unverkauft zurückgehenden Freimarktgüter gleich zu stellen.

7) Die Transit-Abgabe wird nach den Grundsätzen und Tarifen erhoben, welche bei der Verzollung an dem Weser-Zollamte für den Transit auf der Weser bestehen, so jedoch, daß für die Waaren erster Classe funfzehn Grote Gold pr. Schiffpfund à 300 ℔ des Brutto-Gewichts u. s. w. erlegt werden.

8) Güter, welche der obigen Bestimmung zufolge als reines Expeditions-Gut zu betrachten sind, müssen, um auf die dem Transito zugestandene Erleichterung in der Verzollung Anspruch zu machen, bei Verlust dieser Befugniß, binnen 24 Stunden nach der Ankunft in der Stadt bei der Accise-kammer durch Einreichung einer vorschriftsmäßigen Declaration angemeldet werden, welche Gattung der Waare, Gewicht, Zeichen und Nummer der Colly, so wie den Absendungs- und Bestimmungsort, dafern dieser letztere nicht dem Spediteur zur Zeit noch gänzlich unbekannt ist, enthält.

Die

Die Declaration muß zugleich die Verpflichtung des Declaranten ausdrücken, die Transito = Gebühr innerhalb der Frist, binnen welcher das Expeditions = Gut weiter geführt seyn muß, unweigerlich zu berichtigen. Bei Partheien, welche mehrere Waarengattungen enthalten, kann über jede der letzteren eine besondere Declaration eingereicht werden.

9) Für die Richtigkeit der Declaration haftet der Declarant, der sie selbst verfügt hat, oder der dieselbe durch einen Special = Bevollmächtigten in seinem Namen hat ausstellen lassen, unbedingt. Nachlässigkeiten und daraus entstehende Unrichtigkeiten, auch wenn dabei keine wissentliche Verletzung des Bürgereides constirt, werden mit angemessenen Geldstrafen, welche nicht unter dem einfachen und nicht über den fünffachen Werth der Abgabe betragen dürfen, in Wiederholungsfällen aber den Umständen nach selbst mit dem Verluste der Freiheit zur Expedition declariren zu dürfen geahndet.

10) Expeditions = Güter können regelmäßig nur in erster Hand anerkannt werden; wer daher Güter zur Expedition declariren will, deren Connoissemante oder Frachtbriefe auf eines Dritten Namen lauten, oder wer Expeditions = Güter, die von einem Andern als solche declarirt sind, ausführen will, hat zu dem Ende, bei Vermeidung doppelter Zahlung, dem Accise = Departement schriftlich anzugeben, aus welchem Grunde die Expedition jener Güter auf ihn übergegangen sey.

11) Expeditions = Güter dürfen nur drei Monate hier lagern und müssen vor deren Ablauf weiter geführt werden;
eine

eine Prolongation dieser Frist kann nur einmal für die gleiche Dauer von drei Monaten auf schriftliches Ansuchen gegen eine Abgabe von 25 pCt. vom Transit-Zolle bei dem Accise-Departement nachgesucht und ertheilt werden. Expeditions-Güter, deren Ausfuhr nicht binnen diesen respect. drei oder sechs Monaten effectuirt ist, haben, den einzigen, streng nachzuweisenden Fall höherer Gewalt, z. B. durch Arreste, Frostwetter u. u. ausgenommen, keinen weiteren Anspruch auf die dem Transito zugestandenen Erleichterungen, und sind dann den gewöhnlichen Ein- und Ausgangsrechten unterworfen. (cf. §. 18.)

12) Expeditions-Gut muß in denselben Packen, Gebinden und Colly, in denen es angebracht ist, weiter versandt werden; ist eine Umpackung nicht zu vermeiden, so muß dem Accise-Departement vorher Anzeige davon gemacht werden, und dieselbe unter den von diesem anzuordnenden Maasregeln geschehen. Ist, ehe diese getroffen sind, bereits zur Umpackung oder Veränderung der Marken geschritten, so hat der Expeditieur den doppelten Betrag der Transit-Gebühr als Strafe zu entrichten, und müssen dann solche Güter bei der demnächstigen Ausfuhr den hiesigen gleich verzollt werden.

13) Wenn Expeditions-Güter hier verkauft werden, so ist Derjenige, der sie zur Expedition declarirt hat, gehalten, davon vor der Ablieferung dem Accise-Departement Anzeige zu machen und den Eingangszoll, sofern die Güter als eigene Güter demselben unterworfen gewesen seyn würden, zu berichtigen, widrigenfalls derselbe in eine Strafe von
I pCt.

1 pEt. von dem dann ordnungsmäßig zu declarirenden Werthe der Güter verfallen ist.

14) Wird eine zur Expedition declarirte Parthei Waaren vereinzelt und auch nur theilweise hier verkauft, so wird die ganze in der Declaration befoßte Parthei als in den hiesigen Verkehr gekommen betrachtet und nach den für diesen bestehenden Grundsätzen behandelt; es sey denn, daß ein theilweiser Verkauf wegen Beschädigung Statt finden müssen, und der Betrag desselben von dem Makler, der den Verkauf gehalten, mittelst Attests dem Accise = Departement gehörig aufgegeben worden.

15) Zum Behuf der Berichtigung der Abgabe hat der Spediteur nach Ankunft der Waare, die als Expeditions-Gut passiren soll, die §. 8 erwähnte Declaration innerhalb der bestimmten Frist an die Accise = Kammer einzureichen, welche auf derselben den Betrag der Transit = Abgabe bemerkt, dieselbe reponirt und dem Declaranten einen Schein über die gemachte Declaration ertheilt, in welchem gleichfalls der Betrag der demnächst zu entrichtenden Abgabe notirt wird.

16) Innerhalb der gesetzlichen Frist, binnen welcher das Expeditions-Gut als solches hier lagern darf, hat nun der Declarant, gegen Rücklieferung des ihm ertheilten Scheines und gegen Leistung der Zahlung, wobei es ihm jedoch rücksichtlich solcher Güter, die der Leccage unterworfen sind, freisteht, auf Bürgereid zu erklären, wie viel derselben er zur Auffüllung verbraucht habe, und diese von der zu verzollenden Parthei abzusehen, einen Passirzettel zum Behuf
der

der ungehinderten Wiederausfuhr zu lösen, oder dafern er die Speditions-Declaration zurücknehmen und die Güter in den hiesigen Handel bringen will, dies der Accise-Kammer unter Einreichung einer nach Vorschrift des §. 23 abgefaßten Declaration anzuzeigen und derselben den Eingangszoll für die Güter, soweit sie demselben unterworfen sind, zu berichtigen, worauf ihm in dem einen wie in dem andern Falle seine Declaration zurück gegeben wird.

17) Der für die Weiterfendung zu ertheilende Passirzettel enthält die ausdrückliche Bezeichnung der Frist, binnen welcher, vom Tage der Einföhrung der Waare angerechnet, die Wiederausföhrung, als welche jedoch auch schon die geschehene Verladung in ein Schiff betrachtet wird, beschafft seyn muß, und ist nur für diese Frist gültig. Ist diese Frist verstrichen und der Declarant vermag nicht nachzuweisen, daß die Weiterfendung ohne sein Verschulden unterblieben, so ist die bezahlte Transit-Abgabe verfallen und von der Waare der eigentliche Ausgangszoll zu erlegen.

18) Hat der Declarant innerhalb der dreimonatlichen, bei etwanigen Prolongationen vom Tage der letzteren an laufenden Frist, weder die Transit-Abgabe berichtet, noch die Waare aus der Speditions-Declaration zurückgenommen, so ist die Befugniß, dieselbe als Speditions-Gut ausföhren zu dürfen, verloren; der Declarant hat auf Einsendung seiner Declaration die darauf verzeichnete Transit-Abgabe als Strafe der Accise-Kammer zu bezahlen, und die Waare wird, als von Anfang an in das hiesige Geschäft gekommen, angesehen und behandelt, zu welchem Ende in diesen wie in
den

den §§. 11, 12, 14 vorgeseheneu Fällen, wenn von den Gütern der Eingangszoll zu erheben ist, eine in Gemäßheit des §. 23 abgefaßte Declaration auf die erste Anforderung einzuliefern ist.

II. Eingangszoll und Ausgangszoll.

19) Dem Eingangszolle sind alle seewärts auf der Weser für Bremen importirte Güter, dafern dieselben demnächst, es sey zu Wasser oder, wenn sie unterhalb der Stadt gelandet seyn sollten, auf dem Landwege hierher transportirt werden, jedoch mit Ausnahme der zur Expedition declarirten Waaren, so wie derjenigen Marktgüter hiesiger Bürger und Untergehöriger, die auf fremde Märkte gesandt und von diesen unverkauft zurückgebracht werden, unterworfen. Sollten seewärts einkommende Güter auch nicht in der Stadt selbst, sondern in der Vorstadt oder im Gebiete an das Land gebracht werden, so unterliegen sie gleichfalls, jedoch mit Ausnahme der Güter, die in Begefaß nur zur Wiederausfuhr gelagert werden und nicht demnächst zur Stadt oder in das Gebiet kommen, dem Eingangszolle.

20) Dem Ausgangszolle unterliegen alle von hier zu Wasser oder zu Lande auszuführenden Güter, mit einziger Ausnahme der zur Expedition declarirten, die Transit-Abgabe zahlenden Waaren und des gemünzten oder ungemünzten, jedoch unverarbeiteten Goldes und Silbers, welches keinerlei Abgabe, so wenig bei der Expedition als bei dem Propre- und Commissions-Handel, unterworfen ist.

21) Der

21) Der Eingangszoll beträgt ein halbes Procent, der Ausgangszoll aber ein drittel Procent des auf Bürgereid anzugebenden wahren Werthes der ein- oder auszuführenden Güter.

Dieser Werth wird bei einkommenden Gütern zunächst nach dem Facturen-Betrage, unter Zurechnung von Fracht und der hier coursmäßigen Affecuranz, bei ausgehenden aber nach dem Facturen-Preise allein berechnet. Ist bei importirten Gütern keine Factur vorhanden, so ist es Sache des Declaranten, den Werth auf seinen Bürgereid zu schätzen und darnach zu verzollen, wobei es jedoch in diesem wie in allen andern Fällen der Accisekammer unbenommen bleibt, bei vorwaltendem Verdachte zu geringer Werthangabe dieselbe näherer Untersuchung zu unterwerfen.

22) Die Entrichtung des Eingangs- wie des Ausgangszolles muß resp. vor der Einführung und vor der Ausführung der Waaren, in Gemäßheit der bis jetzt schon desfalls bestehenden Anordnungen, namentlich wegen der Loßzettel, erfolgen.

23) Zum Behuf der Berichtigung des Zolles hat Derjenige, der eine Waare ein- oder ausführen will, der Accisekammer eine vorschriftsmäßige, die Aufgabe der Gebinde, deren Inhalt, Maaß, Stückzahl, Gewicht und Werth der Waare enthaltende Declaration einzureichen, in welcher bei Waaren, deren allgemeine Benennung mehrere Sorten von ungleichem Werthe begreift, z. B. Manufacturwaaren, Taback, Droguerien, jedesmal zugleich die Sorte des zu verzollenden Objects anzugeben ist. Auf den Grund dieser Declaration,

ration, welche, wie Eingang erwähnt, nur ausnahmsweise von einem Special-Bevollmächtigten unterzeichnet werden darf, und deren Unterschrift die Worte: „auf meinen Bürgereid“ beizufügen sind, wird von der Accisekammer die Abgabe berechnet und nach geleisteter Zahlung der Ein- oder Ausfuhrschein ertheilt.

24) Wenn bei einkommenden Gütern der Empfänger sich zu einer gewissenhaften Angabe des Werthes oder Maaßes nicht sofort im Stande sieht, ist er befugt, den Betrag der Abgabe, so wie er ihn vorläufig glaubt anschlagen zu können, gegen einen Interimschein zu deponiren, unter der Verpflichtung, innerhalb der nächsten vier Wochen nach dessen Ausstellung eine genaue Aufgabe des Werthes, den die Waare zur Zeit der Einführung hatte, zu machen und darnach mit der Accisekammer definitiv abzurechnen. Unterläßt der Empfänger dies, so ist die deponirte Summe der Zoll-Casse als Strafe anheim gefallen, und er wird durch die geeigneten Maaßregeln zur Liquidation des Zolles und dessen Berichtigung angehalten.

25) Zur Erleichterung des kleineren Verkehrs können für die Ausfuhr bis zu hundert Thaler Werth lange Zettel ohne genaue Specification, bloß nach der Gattung der Waare und Werthangabe, gelöst werden.

Der Senat hegt die feste Zuversicht zu seinen Mitbürgern, daß sie sich die genaueste Nachachtung dieser Vorschriften zur Pflicht machen und dadurch ferner wie bisher das feste Vertrauen rechtfertigen werden, welches der Staat seit

Jahr-

Jahrhunderten in die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit seiner Angehörigen zu setzen keinen Anstand hat nehmen können.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am eilften und publicirt am sechszehnten August 1824.

A u s z u g

aus der Weserschifffahrts-Acte, in Betreff der Herabsetzung des Zolles für verschiedene Gegenstände von großem Gewichte und geringerm Werthe.

I. Die Hälfte des Weserzolls erlegen:

Blut, Bolus, Braunstein, Eier, Eisen (altes), Erdenzug und gemeine Töpferwaare, Erze (rohe, mit Auschluss von Galmei und Zinnober), Fische (lebendige und grüne), Gartengewächse (mit Ausnahme von Sämereien, Bohnen, Witsbohnen und Kartoffeln), Glasgalle, Holzkohlen, Knicker, Kreide (ganze und gemahlene), Leinsaat, Milch, Obst (grünes), Oker, Pech, Rapsaat, Schmelztiegel, Schmirgel, Theer, Trippel, Wachholderbeeren, Zunder und Feuerschwamm.

II. Ein Viertel des Weserzolls erlegen:

Asche (unausgelaugte), auch Aschenkalk, Bohnen (außer Witsbohnen), Eichenborke (ganze und gemahlene), Erbsen, Getraide aller Art, Malz, Gras, Heu, Hohlglas (grünes und Apothekerglas), Kartoffeln, Muschelkalk, Schilf und Dachrohr, Stroh, Traß und Cement, Thon, auch Zuckerbäcker- und Pfeifenerde, Wicken; — ferner alles einländische

D

(Nord-

(Nord-Europäische) Bau- und geschnittene Nußholz, von welcher Gattung es auch seyn mag, z. B. Eichen-, Buchen-, Tannen-, Föhren-, Birken-, Eschen-, Erlen-, Espen-, Linden-, Pappel-, Weiden-, Kirsch-, Nuß-, Birn-, Pflaumenbaumholz, mit Einschluß der sogenannten groben Holzwaaren, jedoch mit Ausschluß der zu $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ des Normal-Sazes tarifirten geringern Holzsorten. (Ausländische Holzgattungen für Tischler, als: Mahagoni-, Zuckerlisten-, Eben-, Rosenholz und dgl., wie auch die Färbehölzer, unterliegen dem vollen Normal-Saze.)

III. Ein Achtel des Wesezolls erlegen:

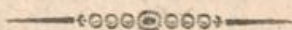
Kalk und Gips, Dehlkuchen, Packmatten von Schilf und Bast, Steine (gebrannte Mauer- und Ziegelsteine, Mühl-, Schleif-, Sollinger Steine), auch aus gemeinem einländischen Material gefertigte steinerne Kümpe, Tröge, Krippen, Leichensteine u. dergl., ferner alle einländischen geringern Holzsorten, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, (mit alleiniger Ausnahme des nur zu $\frac{1}{4}$ des Normal-Sazes tarifirten Busch- und Faszinen-Holzes und der Schlagt- und Baumstämme) z. B. Brennholz in Faden oder Klaftern, Bandholz zu Braubottichen und Tonnenbänden, Ruthenholz zu Körben und dergleichen Flechtwerk.

IV. Ein Vierundzwanzigstel des Wesezolls erlegen:

Asche (ausgelaugte), Auster- und Muschelschalen, Gläserben, Kohlen (Braun- und Stein-), Mergel, Mist und Dünger, Sand, auch Grand, Kies und alle gemeine Erde,
Steine

Steine (Bruch- und Feld-), Dorf, ferner Busch- und Faschinen-Holz zu Wasserbauten und Säunen, Schlagt- und Saunpfähle.

Von lebendigen vierfüßigen Thieren soll der Weserzoll mit 4 Pfennigen pro Stück, von lebendigen Vögeln mit 1 Pfennig pro Stück und von Bäumen zum Verpflanzen mit 4 Pfennigen pro Schock an jeder passirten Empfangsstätte erhoben werden.



17. Benachrichtigung wegen der mit dem 10. Juli anhebenden Gleichstellung der Bremischen Schiffe mit den Britischen in den Häfen von Großbritannien und Irland in Betreff der Abgaben, Lasten, Rückzölle u. s. w.

Der Senat benachrichtigt hierdurch das kaufmännische und seefahrende Publikum, daß mittelst einer zu London unter dem 14. d. M. von Sr. Königlich Großbritannischen Majestät im Geheimenrathe erlassenen Ordre verfügt ist:

„Daß von und nach dem 10. des verwichenen Monats Juli Bremer Schiffe, die in die Häfen des vereinigten Königreichs Großbritannien und Irland in Ballast oder beladen einlaufen, oder aus den Häfen des besagten vereinigten Königreichs auslaufen, nebst ihren Ladungen, wenn solche aus Artikeln bestehen, die gesetzlich ein- oder ausgeführt werden dürfen, keinen

andern oder höhern Abgaben oder Lasten irgend einer Art unterliegen sollen, als jetzt oder künftig von Britischen Schiffen erhoben werden, die in sothane Häfen ein- oder von da auslaufen, oder von gleichen Artikeln, wenn sie in Britischen Fahrzeugen in sothane Häfen ein- oder von denselben ausgeführt werden; so wie, daß dergleichen Artikel, wenn sie von besagten Häfen in Bremer Fahrzeugen ausgeführt werden, auf die nämlichen Prämien, Rückzölle und Zugeständnisse (bounties, drawbacks and allowances) Anspruch haben sollen, die auf die gleichen Artikel bewilligt sind, wenn sie in Britischen Fahrzeugen ausgeführt werden.“

Bremen, den 21. August 1824.



18. Verbot der Lagerung von Theer, Pech u. s. w.
zu Begefaß.

Da dem Senate zur Anzeige gekommen ist, daß verschiedentlich Theer und Pech in Partheien zu Begefaß an das Land gebracht und daselbst gelagert sind, die Lagerung und Aufbewahrung solcher und ähnlicher brennbarer Waaren aber, die in der Stadt nur in den dazu angewiesenen öffentlichen Lagerhäusern niedergelegt werden dürfen, in den Privat-Gebäuden zu Begefaß wegen der Nähe des Hafens und der leichteren Bauart der Häuser überall nicht geduldet werden kann,

kann, so findet Er sich dadurch veranlaßt, das Nachstehende zu verordnen:

1) Die Lagerung von Theer, Pech, Harz, Schwefel, Salpeter, Thran, Terpentin-, Vitriolöhl und von allen ähnlichen Arten Dehl in Partheien, wird in Begefaß gänzlich untersagt. Es sollen Diejenigen, die diesem Verbote zuwider handeln, nicht nur in 25 Thaler Strafe genommen, sondern auch angehalten werden, die Waaren sofort wegzuschaffen.

2) Es ist zwar den Einwohnern gestattet, zum Detail-Handel oder zum Gebrauch bei einer sonstigen Handthierung einen zu diesem Gewerbe nothdürftig ausreichenden Borrath in ihren Privat-Localen aufzubewahren, jedoch muß die Bewahrung an einem dem Amtmann anzuzeigenden und nach dessen Ermessen feuersichern Ort geschehen, und darf der Borrath ohne besondere vorher einzuholende Erlaubniß desselben nicht 4 Tonnen Theer oder Pech, 500 Pfund Schwefel, Salpeter oder Harz, und an Terpentin-, Vitriolöhl und dergleichen Dehlen nicht Eine Tonne, Faß oder Flasche übersteigen.

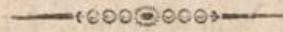
Auch ist dem Amte aufgetragen, in Gebäuden, die nicht feuersicher, oder die der Feuergefahr besonders ausgesetzt sind, selbst die Lagerung solcher geringerer Borräthe ganz zu verbieten und die Fortschaffung an einen sichereren Ort zu verordnen.

3) Von Schießpulver soll Niemand mehr als 25 Pfund in seiner Verwahrung haben, und zwar an einem

ver-

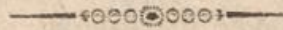
verschlossenen Orte auf den Böden der Häuser; auch darf davon bei 2 Thaler Strafe nichts bei Licht verkauft werden. Größere Vorräthe, die etwa zum Schiffsbedarf bestimmt sind, sollen entweder gleich ihrer Bestimmung zugeführt oder nach Verordnung des Amtes an einem entlegenen, unter besondere Aufsicht zu stellenden Orte niedergelegt werden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 25. und publicirt den 30. August 1824.



19. Verordnung, die diesjährige Feier des Dank-, Buß- und Bettags betreffend.

Unter dem 19. September wurde die jährliche Verordnung der Feier des allgemeinen jährlichen Dank-, Buß- und Bettags wiederholt. (S. Sammlung der Verordnungen von 1816, S. 82, No. 31.)



20. Verordnung, betreffend die Angabe der mit Handlungsfreiheit versehenen Bürger, zur Vervollständigung der Listen an der Accisekammer.

Da es bei der zum Gebrauche der Accisekammer anzufertigenden Liste der mit der Handlungsfreiheit versehenen hiesigen Bürger auf möglichste Genauigkeit wesentlich ankommt, desfalls

falls aber, auch nach dem von der Ehrliebenden Bürgerschaft im Convente vom 30. Juli d. J. ausgesprochenen Wunsche, eine sorgfältige Untersuchung darüber anzustellen ist, welche Bürger die Handlungsfreiheit wirklich besitzen: so werden alle hiesige Bürger, welche sich berechtigt halten, einen Anspruch auf den Besitz des Bürgerrechts mit Handlungsfreiheit zu machen, hierdurch aufgefordert und angewiesen, sich vor einer desfalls angeordneten Commission des Senats, bestehend aus den Senatoren:

Herrn Siegmund Tobias Caesar,
Herrn Dr. Joh. Dan. Molkenius und
Herrn Dr. Heinrich Lampe,

zu melden, und durch Vorzeigung ihrer Bürgerzettel oder auf sonstige genügende Weise zu bescheinigen und nachzuweisen, daß sie die Handlungsfreiheit wirklich besitzen.

Wer es unterläßt, seine Angabe zu machen und gehörig zu bescheinigen, hat zu gewärtigen, daß er auf die an die Accisekammer abzugebende Liste nicht mit aufgenommen wird. — Die ernannte Commission aber wird demnächst Ort und Zeit, wann und wo, auch die Art und Weise, wie die erforderlichen Angaben zu verfugen seyn werden, öffentlich zur Kunde des Publikums bringen.

Beschlossen Bremaen in der Versammlung des Senats
am 6. und publicirt am 7. October 1824.

21. Proklam, die Feter des 18. Octobers betreffend.
-

Am 10. October wurde das in der Sammlung der Verordnungen von 1819, S. 62, abgedruckte Proklam von Neuem publicirt.

22. Verfügung der Polizei-Direction, die Versammlung von Zuschauern auf dem Marktplatz am achtzehnten October und den Unfug mit Schießen zc. betreffend.
-

Am 14. October wiederholte die Polizei-Direction die in der Sammlung der Verordnungen von 1822, S. 15, abgedruckte Verfügung.

23. Polizei-Vorschriften für die Fremden während des Freimarkts.
-

Am 14. October wurden die in der Sammlung der Verordnungen von 1815, S. 112, abgedruckten Polizei-Vorschriften No. 1, 2, 3, 4 u. 6 wiederholt.

24. Verordnung wegen Beherbergung von Passagieren am Bord hieselbst liegender Schiffe.
-

Unter dem 29. November wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1818, No. 41, S. 133, abgedruckte Verordnung wiederholt.

—*○○○○○○*—

25. Bekanntmachung wegen Subscriptions = Sammlung für das Armen = Institut für 1825.
-

Es hat im letzten Bürger = Convente der Beschluß über den Antrag auf

die Fortdauer des Armen = Instituts bis dahin ausgesetzt werden müssen, daß der Betrag der Subscriptions = Beiträge sich übersehen läßt.

Mit dem gewohnten Eifer für das Wohl der Anstalt haben die Diaconien auch dieses Jahr die mühsame Anfertigung der Subscriptions = Listen übernommen, durch deren Druck demnächst die Gaben der Milde zur öffentlichen Kunde gebracht werden sollen.

Dienstags, den 7. December, wird mit der Aufnahme der Einzeichnungen der Anfang gemacht.

Der Senat hofft mit Zuversicht, daß das Resultat ihm zur Freude, den Gebern zur Ehre, und den Armen zum Segen ausfallen werde.

Aber

Aber die Noth ist größer unter der geringeren Classe als sie der Einzelne kennt; denn noch immer stoßt mit dem vielfach geschwächten Handel, der Erwerb des Bedürftigen.

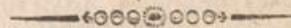
Die Bedürfnisse aller Armen-Anstalten wachsen mit der Zahl der Armen und mit dem Laufe der Zeiten, wie auch bei uns die Erfahrung aller Jahre lehrt.

Darum dürfen die Beiträge nicht sinken, aus denen einzig ihre Befriedigung fließen soll, wie sich das leider in den letzten Jahren zeigte.

Es bedarf der erhöhten Gaben, es bedarf der ausdauernden Hülfe, auf daß wir nicht eine Anstalt sinken lassen, die ein Vermächtniß unserer Väter ist, und auf welcher der Segen von Wittwen und Waisen ruhet!

Möge denn jeder christlich denkende Bürger auch diesmal sorgfältig prüfen was er zu geben vermag, damit Keiner das Maas seiner Kräfte verkenne, und jeder Einzelne Erben des Lohnes, den das Wort des lebendigen Gottes denen verheißt, die das Werk der Barmherzigkeit üben.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 1. und publicirt am 5. December 1824.



26. Erneuerte und modificirte Verordnung in Betreff einer Pensions- und Wittwen-Anstalt für bürgerliche Beamten.

In Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 26. November d. J. wird die am 4. August 1819 erlassene Ver-

Verordnung in Betreff der Wittwen- und Pensions-Anstalt für bürgerliche Beamten dahin modificirt und erneuert:

„daß alle, vom Staat künftig anzustellende bürgerliche Beamten, deren jährliche Dienstentnahme an Gehalt oder Sporteln 200 Rthlr. oder darüber beträgt, einen verhältnißmäßigen Einschuss und jährlichen Beitrag in die Wittwen- und Pensions-Casse für bürgerliche Beamten zu erlegen schuldig sind.“

I. Größe der Einschüsse und jährlichen Beiträge und deren Bestimmung.

§. 1. Der Einschuss beträgt $\frac{1}{3}$ der bestimmten oder muthmaasslichen reinen Dienstentnahme eines Jahres.

§. 2. Der jährliche Beitrag beträgt 3 Procent dieses Einschusses.

§. 3. Die Einschüsse bilden das Capital der Stiftung, dessen Zinsen sammt den jährlichen Beiträgen zu den Pensionen und Wittwengehalten, nach Abzug der Verwaltungskosten, jährlich verwendet werden.

II. Classification der Beamten.

§. 4. Erste Classe.

Diejenigen Beamten, deren Gehalt aus 200 bis 300 Rthlr. ausschließlich besteht, oder, falls deren Dienstentnahme in Sporteln besteht, deren Sporteln durchgängig auf 200 Rthlr. ausschließlich anzuschlagen sind, erlegen an

Einschuss	66 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	2 —

Dahin

Dahin gehören einstweilen:

der Gerichtsschreiber zu Begefack, der Accisediener, der Canzlei = Pedell, der Richtersdiener, die Rathsdienner mit Ausschluß des Rathhausdienners, sämtliche Consumtions = Gehülffen, die Consumtions = Einnehmer, die Kellerbedienten, der Consumtions = Aufwärter, der erste Schreiber bei dem Civilstands = Amte, die Thorschreiber, die Gerichtsboten, der Landvogt am linken Weserufer, der Mauerdiener.

§. 5. Zweite Classe.

Die Beamten mit einer Diensteynnahme von 300 Rthlr. bis ausschließlich 400 Rthlr. Gehalt oder zu 300 Rthlr. durchgängig anzuschlagenden Sporteln. Diese erlegen an

Einschuß	100 Rthlr.
jährlichem Beitrag	3 —

Dahin gehören einstweilen:

ein Consumtions = Schreiber, der Unterbediente bei dem Wasserbau, der Landvogt am rechten Weserufer.

§. 6. Dritte Classe.

Die Beamten mit einer Diensteynnahme von 400 Rthlr. bis ausschließlich 500 Rthlr. Gehalt oder zu 400 Rthlr. durchgängig anzuschlagenden Sporteln. Diese erlegen an

Einschuß	133 $\frac{1}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	4 —

Dahin

Dahin gehören einstweilen:

zwei Consumtions = Schreiber, vier Accise = Schreiber, der Pfundekämper, der Bote und Schreiber am Schütting, der Polizei = Commissair der Neustadt, der Polizei = Commissair der Vorstadt, der Accisemeister an der Wichelnburg.

§. 7. Vierte Classe.

Die Beamten mit einer Diensteyinnahme von 500 Rthlr. bis ausschließlich 600 Rthlr. Gehalt oder zu 500 Rthlr. durchgängig anzuschlagenden Sporteln. Diese erlegen an

Einschuß	166 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	5 —

Dahin gehören einstweilen:

der Barsen = Meister, der Wasserschout, der Schlachtschreiber, der Rathhausdiener.

§. 8. Fünfte Classe.

Die Beamten mit einer Diensteyinnahme von 600 Rthlr. bis ausschließlich 700 Rthlr. Gehalt oder zu 600 Rthlr. durchgängig anzuschlagenden Sporteln. Diese erlegen an

Einschuß	200 Rthlr.
jährlichem Beitrag	6 —

Dahin gehören einstweilen:

der Kellerhauptmann, der Haupt = Consumtions = Einnehmer, der Consumtions = Aufseher, die Ausmiener, die Güterbestäter, der Polizei = Commissair der Altstadt.

§. 9. Sechste Classe.

Die Beamten mit einer Diensteynnahme von 800 Rthlr.

Diese erlegen an

Einschuß	266 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	8 —

Dahin gehören einstweilen:

der erste Beamte der Accise, der Schlachtwogt, der Controlleur der directen Steuern, der Gehülfs-Secretair der Canzlei, der Erheber der Stempelabgabe, imgleichen der directen Steuern.

§. 10. Siebente Classe.

Die Beamten mit einer Diensteynnahme von 1000 Rthlr.

Diese erlegen an

Einschuß	333 $\frac{1}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	10 —

Dahin gehören einstweilen:

der Amtmann zu Begesack, der Wasserbau = Director, Schiffs- und Waarenmäkler.

§. 11. Achte Classe.

Die Beamten mit einer Diensteynnahme von 1200 Rthlr.

Diese erlegen an

Einschuß	400 Rthlr.
jährlichem Beitrag	12 —

Dahin gehören einstweilen:

der Distractions = Notar, der Criminal = Gerichts-Secretair.

§. 12. Neunte Classe.

Die Beamten mit einer Diensteynnahme von 1300 Rthlr.
Diese erlegen an

Einschuß	433 $\frac{1}{2}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	13 —

Dahin gehört einstweilen:

der Unter = Civilgerichts = Secretair.

§. 13. Zehnte Classe.

Die Beamten mit einer Diensteynnahme von 1400 Rthlr.
Diese erlegen an

Einschuß	466 $\frac{2}{3}$ Rthlr.
jährlichem Beitrag	14 —

Dahin gehört einstweilen:

der zweite Obergerichts = Secretair.

§. 14. Elfte Classe.

Die Beamten mit einer Diensteynnahme von 1500 Rthlr.
Diese erlegen an

Einschuß	500 Rthlr.
jährlichem Beitrag	15 —

Dahin gehören einstweilen:

der erste Obergerichts = Secretair, der Expeditions =
Secretair.

§. 15. Zwölfte Classe.

Die Beamten mit einer Diensteynnahme von 1800 Rthlr.
Diese erlegen an

Einschuß

Einschuß	600 Rthlr.
jährlichem Beitrag	18 —

Dahin gehören einstweilen:

der General-Einnehmer, die Geld-, Wechsel- und Affecuranz-Mäkler.

§. 16. Temporäre Zulagen werden nicht in Anschlag gebracht. Entstehen neue Stellen oder das Fixum alter wird geändert, so werden neue Classen eingeschoben, oder die Stellen in andere Classen versetzt.

III. Art und Zeit des Einschusses und jährlichen Beitrags.

§. 17. Unbesoldete Beamten erlegen den Einschuß in zwei Terminen, und zwar die Hälfte sofort nach ihrer Ernennung, die andere Hälfte aber vor Ablauf des ersten Dienstjahres.

§. 18. Besoldete Beamten erlegen die Hälfte sofort nach der Ernennung, die andere Hälfte wird vom Gehalte des zweiten Dienstjahres einbehalten und an die Stiftung abgeliefert, nämlich $\frac{1}{4}$ des Einschusses vom ersten Quartal und $\frac{1}{4}$ des Einschusses vom zweiten Quartal des zweiten Dienstjahres.

§. 19. Es steht indessen sowohl den besoldeten als den unbesoldeten Beamten frei, den ganzen Einschuß sofort nach der Ernennung zu erlegen.

§. 20.

§. 20. Die jährlichen Beiträge werden in zwei Terminen erlegt, die Hälfte am 1. Februar und die andere Hälfte am 1. August eines jeden Jahres.

§. 21. Der erste Beitrag wird geleistet am ersten nach Ablauf des ersten Dienstjahres eintretenden Zahltag.

§. 22. Wer seinen halbjährigen Beitrag nicht zu der bestimmten Zeit dem Eincaßirenden leistet, wird von Administrationswegen auf seine Kosten durch einen Gerichtsboten gemahnt, die Schuld binnen vierzehn Tagen zu berichtigen, unter der Warnung, gestrichen und aller Ansprüche auf Pension und Wittwengehalt verlustig erklärt zu werden. Zahlt er dann innerhalb der vierzehn Tage nicht, so wird diese Drohung vollzogen.

§. 23. Erhält Jemand, der in einer niedern Classe steht, und seinen Einschuss, in sofern er fällig geworden, geleistet hat, demnächst eine zu einer höhern Classe gehörende Stelle, so zahlt derselbe, wenn die letztere Stelle zu den unbefoldeten gehört, vor Ablauf der ersten sechs Monate, vom Tage seiner Beförderung, den Unterschied nach; wenn aber die letztere Stelle zu den besoldeten gehört, so wird die, solchen Unterschied begleichende Summe, von den beiden ersten Quartalen des höhern Gehalts einbehalten und an die Stiftung abgeliefert.

Durch diese Leistungen erwirbt er sich und seiner Wittwe das Recht auf die Pension und den Wittwengehalt der höhern Classe.

Am ersten Zahltag nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tage seiner Beförderung, leistet er den ersten höheren halbjährigen Beitrag.

§. 24. Wird Jemand von einem Amte höherer Classe in ein Amt niederer Classe versetzt, so bekommt er von seinem früher geleisteten Einschusse nichts zurück, dagegen aber richtet sich Pension und Wittwengehalt nach diesem geleisteten Einschusse, in sofern er auch die höheren Beiträge zu leisten fortfährt. Will er aber nur die niedrigeren Beiträge leisten, so richtet sich Pension und Wittwengehalt nach derjenigen Classe, worin er sich dormalen befindet.

§. 25. Verliert ein Theilnehmer seine Stelle, ohne ein anderes Amt zu erhalten oder auf Pension zu kommen, so bleibt es ihm überlassen, in solchem Falle durch Fortzahlung der Beiträge das Recht auf den Wittwengehalt zu conserviren, oder aber auszutreten, in welchem letzteren Falle er jedoch von dem bereits geleisteten Einschuss und Beiträgen nichts zurückfordern kann.

§. 26. Wenn ein Beamter nachmals eine Stelle erhält, die ihn nicht zur Theilnahme an dieser Anstalt qualificirt, so zahlt er seine jährlichen Beiträge fort, wodurch er denn sein Recht in Hinsicht der Wittwen- und Dienst-Pension conservirt. Bei der Pension kommt aber nur die Zeit, welche er sein erstes Amt bekleidet hat, in Anrechnung.

IV. Berechtigung, deren Umfang und Dauer.

§. 27. Einen Anspruch auf Wittwengehalt haben alle Wittwen der Theilnehmer dieser Stiftung, die ihren Ein-

Einschuß gebührend geleistet haben, also auch die Wittwen derjenigen, die auf Pension gesetzt sind.

§. 28. Dieser Anspruch tritt jedoch erst ein, nachdem der ganze Einschuß geleistet ist, die abschläglichen Leistungen der ersten Termine werden nicht zurückgegeben; sondern als Gewinn der Stiftung zum Capital geschlagen.

Einer Wittwe steht indessen die Befugniß zu, binnen sechs Monaten, vom Tode ihres Ehemannes, dasjenige, was ihr verstorbenen Ehemann an Einschuß schuldig geblieben, nachzuzahlen, wodurch sie sich dann den Anspruch auf Wittwengehalt erwirbt.

§. 29. Einen Anspruch auf Pension haben alle an dieser Stiftung theilnehmende Beamten, welche ihren Einschuß ganz geleistet, ihr Amt wenigstens zehn Jahre bekleidet und wegen körperlicher oder Geisteschwäche auf ihr Gesuch, oder weil ihr Amt gänzlich eingegangen, ihre Entlassung erhalten haben;

so wie diejenigen, welche, nachdem sie zuvor eine zu dieser Stiftung gehörende Stelle bekleidet, nachmals ein Amt erhalten haben, welches sie nicht zur Theilnahme qualificirt, dennoch aber ihre jährlichen Beiträge fortgezahlt haben, und nun von diesem letzteren Amte aus den obigen Gründen entlassen sind. (Vergl. oben §. 26.)

§. 30. Die Größe der jährlichen Dividende unter die zum Genuß einer Pension oder eines Wittwengehalts Berechtigten aus dem jährlichen Ertrage des Fonds und der jährlichen Beiträge richtet sich nach dem Verhältnisse der geleisteten Einschüsse, und zwar so:

daß ein Dienst-Pensionair nach wenigstens 10 Dienstjahren $\frac{1}{4}$, nach wenigstens 20 Dienstjahren $\frac{1}{2}$ und nach wenigstens 30 Dienstjahren die Hälfte mehr erhält als eine Wittwe seiner Classe.

Die Dienstjahre sämtlicher zu dieser Stiftung gehörenden Stellen, die er als Theilnehmer dieser Stiftung bekleidet hat, werden zusammengerechnet.

§. 31. Das Maximum eines jährlichen Wittwengehalts ist dem geleisteten Einschusse gleich, das Maximum einer jährlichen Dienst-Pension einer respective um $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, oder die Hälfte des Wittwengehalts derselben Classe größeren Summe.

§. 32. Der Ueberschuß an Capital-Zinsen und Beiträgen wird zum Capital geschlagen.

§. 33. Das Minimum eines jährlichen Wittwengehalts beträgt $\frac{1}{3}$ des geleisteten Einschusses.

§. 34. Falls die jährlichen Zinsen und Beiträge zur Deckung des Minimums der Wittwengehalte und der nach derselben sich richtenden Pensionen nicht zureichen, wird von der Deputation am Ende des Jahres darüber ein Beschluß gefaßt, wie weit die Einschüsse dieses Jahres zum Capital geschlagen oder zur Verwendung für die in diesem und dem nächsten Jahre zu zahlenden Wittwengehalte und Pensionen disponibel gehalten werden sollen.

§. 35. Falls dennoch in einem einzelnen Jahre die Zinsen, Beiträge und disponibelen Einschüsse zur Deckung der Zahlung des Minimums nicht zureichen, so wird das Fehlende durch Zuschüsse der Interessenten nach Verhältniß ihrer Beiträge

träge herbeigeschafft, welche Zuschüsse jedoch nie den gewöhnlichen Beitrag übersteigen dürfen, mithin ein Theilnehmer in keinem Jahre mehr als den doppelten Beitrag zu leisten hat.

§. 36. Die Auszahlung der Wittwengehalte und Pensionen geschieht halbjährig, um Ostern und Michaelis.

Das Erstmal erhält die Wittwe eines Vierteljahres Wittwengehalt, wenn deren Ehemann während der drei letzten Monate, und eines halben Jahres Wittwengehalt, wenn er während der jenen drei Monaten vorhergehenden drei Monate gestorben ist.

Das Erstmal erhält ein Pensionair eines Vierteljahres Pension, wenn er während der drei letzten Monate, und eines halben Jahres Pension, wenn er während der jenen drei Monaten vorhergehenden drei Monate von seiner Stelle entlassen ist.

§. 37. Nach diesem Verhältnisse wird auch bei dem Tode einer Wittwe deren Erben, so wie bei ihrer Wiederverheirathung ihr selbst und ihrem Ehemann die letzte Zahlung geleistet; und ebenso die letzte Pensionszahlung an die Wittwe oder die Erben des verstorbenen Pensionairs.

§. 38. Der Anspruch der Ehefrau eines Beamten oder Pensionairs auf Wittwengehalt erlischt bei einer gerichtlich erkannten gänzlichen Ehescheidung, oder gänzlichen Aufhebung des Ehebandes.

§. 39. Der Wittwengehalt hört auf bei anderweitiger Verheirathung der Wittwe und durch deren Tod.

§. 40.

§. 40. Die Dienst-Pension hört auf durch den Tod des Pensionairs und wenn derselbe wieder in irgend eine Stelle als Beamter eingesetzt wird, deren Diensteynnahme derjenigen seiner vorigen Stelle wenigstens gleich kömmt.

Beträgt die Diensteynnahme der neuen Stelle weniger, so dauert die Pension fort, in sofern die Gesamteynnahme, mit Einschluß der Pension, seine vorige Diensteynnahme nicht übersteigt. Dabei bleibt es ihm überlassen, ob er die vormaligen jährlichen Beiträge seiner früheren Stelle, oder diejenigen seiner jetzigen Stelle leisten will. Hierüber hat er sich vor dem nächsten Zahltag zu erklären. Ersteren Falls richten sich Wittwengehalt und künftige Pension nach der vorigen, letzteren Falls nach der dormaligen Stelle.

Erhält er, nachdem er auf Pension gestanden, eine Stelle höherer Classe wieder, so fällt die Pension weg und er leistet den neuen Einschuß nach dieser höheren Classe, jedoch nach Absatz des früher bereits Bezahlten, desgleichen von der Zeit seiner Wiederanstellung an, die höheren Beiträge.

§. 41. Pensionairs, während sie nur auf Pension stehen, leisten keine jährlichen Beiträge.

§. 42. Stirbt ein nicht pensionirter Beamter, oder wird ein Beamter entlassen, so wird am nächsten darauf folgenden Zahltag noch des laufenden halben Jahres Beitrag geleistet, wenn der Tod oder die Entlassung während der drei letzten Monate dieses halben Jahres erfolgte, und eines Vierteljahres Beitrag, wenn der Tod oder die Entlassung während der ersten drei Monate dieses halben Jahres eintrat.

§. 43. Ist für ein abgelaufenes halbes Jahr weder ein Wittwengehalt noch eine Pension auszuführen, so werden die in diesem halben Jahre fällig gewordenen Zinsen und Beiträge zum Capital geschlagen.

V. Verwaltung.

§. 44. Diese geschieht vor der Hand durch eine gemeinschaftliche Deputation, bestehend aus den Herren Senatoren Doctor Post, Richter Doctor Meier, Keltermann Seekamp, Gerhard Christian Garlich, Henrich Engelbert Haase und Johann Heinrich Christian Franke. Die Special-Verwaltung wechselt jährlich unter den Deputirten aus der Bürgerschaft. Belegung von Capitalien, Kündigung derselben u. s. w. kann nur auf einen Beschluß der Deputation geschehen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 45. Jeder Theilnehmer der Anstalt unterwirft sich mittelst Annahme des ihm verliehenen Dienstes nicht allein den Grundgesetzen dieser Stiftung, sondern auch allen Veränderungen und Zusätzen, welche Rath und Bürgerschaft zum Besten dieser Anstalt und zu deren weiterer Ausdehnung oder nothwendigen Einschränkung etwa künftig treffen möchten.

§. 46. Die Theilnehmer sind weder einzeln noch in Gesammtheit berechtigt, irgend eine Disposition oder Verwaltungsmaßregel über den Fond, dessen Zinsen und die jährlichen Beiträge auszuüben.

§. 47.

§. 47. Die Wittwengehalte und Pensionen können nicht mit Arrest belegt noch in den Concurſ gezogen werden.

§. 48. Den vor dem 4. August 1819 bereits angeſtellten Beamten, welche bisher nicht eingetreten ſind, iſt der Beitritt noch bis zum 31. December d. J. geſtattet, wenn ſie ſich bis dahin melden und vor dem 1. Februar 1825 die Einſchüſſe ſammt 5 Procent Zinſen ſeit dem 1. Januar 1820 und die Beiträge, von dieſem letzteren Tage angerechnet, nachzahlen.

Die von ihnen ſolchergeſtalt nachgezahlten Summen werden zur Vergrößerung des Fonds angewandt.

VII. Reviſion.

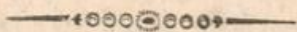
§. 49. Gleich nach dem Ablauf der nächſten fünf Jahre wird die zu deren Verwaltung ernannte Deputation weiter überlegen und berichten:

- 1) welche weitere Verbesserungen und Modificationen dabei etwa einzuführen ſeyn möchten;
- 2) namentlich, ob der Einſchuß ganz oder nur zum Theil, und ob auch etwas von den jährlichen Beiträgen mit zum Capital zu ſchlagen ſey;
- 3) ob der Einſchuß oder die jährlichen Beiträge, oder beide zu erhöhen oder herabzuſetzen ſeyen;
- 4) ob und wie von den jährlichen Einkünften etwas für die Kinder verſtorbener Beamten verwandt werden könne;

5) ob

- 5) ob das Maximum der Pension und des Wittwengehalts zu erhöhen oder herabzusetzen sey;
- 6) wie den Theilnehmern der Anstalt selbst künftig die Verwaltung übertragen werden könne.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats den 1. und publicirt den 6. December 1824.



27. Verordnung die Fortdauer verschiedener Auflagen für 1825 und die Reclamations-Deputation betreffend.

Da durch Rath- und Bürgerschuß vom 17. December d. J. die Fortdauer verschiedener im Jahre 1824 bestandenen Auflagen auch für das Jahr 1825 festgesetzt ist, so werden jene Auflagen sammt den gemeinschaftlich beliebten dabei eintretenden Abänderungen, hierdurch bekannt gemacht und verordnet, daß im nächsten Jahre eintreten soll:

I. Grund- und Erbesteuer.

1) Für alle in der Alt-, Neu- und Vorstadt und dem Gebiete belegene Wohnhäuser, Pächhäuser, Ställe und Keller, sammt dem Grunde, auch für die bei Wohnhäusern liegenden Hof- und Gartenplätze, für Landgüter und Gärten, so wie überhaupt für alle und jede Gebäude und Ländereien, wird die auf zwei per Mille des Werths gesetzte Abgabe bezahlt.

2) Die

2) Die Eigenthümer, so wie bei den dem Meyer- oder Erbenzinsrechte unterworfenen Gebäuden oder Ländereien die Meyer oder Erbenzinsleute, entrichten die Abgabe dem Staate direkt, haben aber dagegen das Recht, um a rata der Mieth, die sie von ihrem Miethsmann oder Miethsleuten erhalten, von diesen sich 4 Procent des Miethzinses jährlich einmal überher zahlen zu lassen, in sofern nicht ein Anderes unter ihnen verabredet ist, oder in Zukunft vereinbart wird.

3) Die Erhebung geschieht in der Maaße, daß die Pflichtigen, das heißt diejenigen, welche zu der Zeit, da die Abgabe fällig ist, Eigenthümer und resp. als Meyer oder Erbenzinsleute Besitzer sind, nach der ihnen darüber zugefertigten Aufgabe diese Abgabe entrichten. Es steht einem Jeden frei, die Steuer auf das ganze Jahr, oder auf ein halbes Jahr, oder viertel Jahr, zum Voraus zu bezahlen. Von allen, die dieses nicht gethan haben, wird die Steuer in der Mitte eines jeden Vierteljahres für die betreffenden 3 Monate einzassirt. Bei denjenigen, die selbst alsdann mit der Zahlung der Steuer säumhaft sind, wird nach Ablauf der nächstfolgenden acht Tage der Rückstand executivisch beigetrieben.

4) Als Ausnahmen von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Entrichtung der Steuer, und somit befreiet, sind:

- a. Alle der Stadt gehörige öffentliche Gebäude, auch die Diensthäuser.
- b. Alle den Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen gehörige Gebäude und Diensthäuser; in sofern solche jedoch

jedoch nicht unmittelbar benutzt werden, sondern ganz oder zum Theil vermietet sind, haben die Verwalter davon die Abgabe a rata von 4 Procent der Miete zu zahlen, und haben in diesem Falle die Miether diese 4 Procent ihren Vermiethern wieder zu vergüten. — Vermiethen die Bediensteten oder Beneficenten die ihnen angewiesenen Gebäude oder Diensthäuser selbst, so sind weder von den Vermiethern noch von den Miethern die 4 Procent zu erheben.

c. Alle eines Baues wegen überall weder bewohnte noch benutzte Gebäude.

5) Jeder Käufer von Grundstücken in der Stadt und dem Stadtgebiete, der Kauf erfolge öffentlich oder unter der Hand, ist schuldig, die wegen eines solchen Grundstücks etwa noch rückständige Grundsteuer der letzten zwölf Monate vor dem Kaufe, und eben so, sofern es Grundstücke in der Alt- oder Neustadt sind, auch die weiter unten Ziffer III. erwähnte Auflage wegen Gassenreinigung und Erleuchtung, in soweit diese auf die Grundsteuer geschlagen ist, zu bezahlen, ohne den Betrag von der Kaufsumme absetzen zu dürfen, jedoch ist es ihm vorbehalten, seinen desfalligen Anspruch an den Verkäufer geltend zu machen.

6) Neuerbauete oder verbesserte Gebäude, und so auch die in den Besitz von Privat-Personen übergegangenen städtischen Grundstücke, sollen aufs neue taxirt werden.

Die Erheber jener Steuer und Abgabe sind von der Pflicht, die etwanigen Rückstände zum Angabe-Protocoll auf der Canzlei anzugeben, zwar befreiet, jedoch ist es jedem Kauf-
lustigen

lustigen unbenommen, sich vor dem Kaufe bei ihnen zu erkundigen, ob Rückstände der letzten 12 Monate vorhanden sind, und wie hoch solche sich belaufen.

II. Abgabe von dem Kauf und Verkauf, auch Tausch von Immobilien.

Bei allen öffentlichen sowohl als unter der Hand zu verfügenden Verkäufen, oder bei Erbtheilungen vorkommenden Veräußerungen von Häusern, Gärten, Landgütern, Mieth- und Meyerländereien, Wind- und Wassermühlen, Kirchen- und Begräbnißstellen und überhaupt aller Immobilien, ohne irgend eine Ausnahme, in der Alt-, Neu- und Vorstadt und in dem Stadtgebiete, selbst dann, wenn der Verkauf executivisch geschieht, wird ein fürs Hundert von dem Käufer erlegt, der jedoch berechtigt ist, die Hälfte dieser Abgabe bei der Bezahlung des Kaufpreises dem Verkäufer zur Last zu bringen, wobei in Fällen der Art, wenn gewünscht wird, daß die Kaufsumme nicht bekannt werde, bei Häusern wie bei Ländereien, die Schätzung durch Kunstverständige eintreten soll, wider welche sodann aber keinerlei Einreden der Contrahenten Platz haben sollen. Im Falle eines Tausches von Immobilien sind diese, durch von dem Staat einer- und dem Betheiligten andererseits zu ernennende Sachverständige zu taxiren, und von dem solchergestalt geschätzten Werth beider Immobilien die Abgabe zu bezahlen.

Alle und jede hiesige Bürger und Einwohner nun, welche für sich und andere Kauf- oder Tausch-Contracte schließen, namentlich die Notarien und Makler, sind unter persönlicher Verantwortlichkeit, bei Strafe der doppelten Gebühr, verbunden,

den, und zwar die Privat-Personen innerhalb Monatsfrist, die öffentlichen Beamten aber innerhalb acht Tagen und bei executivischen Verkäufen innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Verkaufs, die Urkunden, Contracte oder Protocolle über solche Veräußerungen am Stempel-Comptoir zur Eintragung einzureichen, und im Fall, da der Verkauf oder Tausch auf einer mündlichen Uebereinkunft beruht, davon die Anzeige zu machen, und zugleich in dem einen oder andern Falle die Abgabe davon zu entrichten.

Die Zahlung der Abgabe wird auf der Urkunde quittirt, in Ermangelung derselben wird eine einfache Quittung ertheilt.

III. Beitrag zur Reinigung und Erleuchtung der Gassen.

1) Die Beiträge zur Unterhaltung der Gassenreinigung und Gassenerleuchtung sind respect. auf die Grundsteuer und auf den Miethzins in der Alt- und Neustadt gelegt.

2) Diejenigen nämlich, welche Erbesteuer entrichten, haben von dem Taxato ihres Erbes $1\frac{1}{2}$ per Mille zur Gassenreinigung und Erleuchtung zu entrichten.

3) Diejenigen aber, welche zur Miethen wohnen, es sey nun, daß sie ein ganzes Haus, eine Etage, einzelne Zimmer oder einen Keller bewohnen, bezahlen zu dieser Auflage von ihrer Miethen 3 Procent.

4) Von der für Pächthäuser, Keller u. s. w., für alle den Kirchen und sonstigen Corporationen gehörende Gebäude, angelegten Grundsteuer ist das $1\frac{1}{2}$ per Mille ebenfalls zu entrichten.

5) Wenn

5) Wenn Jemand mehrere Wohnhäuser in der Altstadt und Neustadt besitzt, so hat er das $1\frac{1}{2}$ per Mille nur von dem Ansätze der Erbsteuer für das Haus, welches er bewohnt, zu entrichten, für die übrigen ihm gehörigen Häuser trägt der Miether derselben zur Gassenreinigung und Erleuchtung, vermöge der von ihm zu bezahlenden 3 Procent von dem Miethzinse bei.

6) Alle etwanige Verminderungen oder Erlassungen bei der Erbsteuer bewirken auch einen verhältnißmäßigen Erlass auf den Beitrag zur Gassenreinigung und Erleuchtung, jedoch mit der Ausnahme, daß für die Gebäude, welche eines Baues oder einer andern Ursache wegen leer stehen, der gedachte Beitrag unverkürzt zu leisten ist.

7) Von diesen Beiträgen sind befreiet:

- a. Die in keinem bürgerlichen nexus stehenden Fremden, welche sich hier nur temporär auf eine Polizei-Karte aufhalten. Wenn dieselben indeß ein ganzes Haus miethweise bewohnen, so hat der Eigenthümer des letztern die Auflage nach dem Maasstabe der Erbsteuer (von dem Taxato des vermieteten Erbes $1\frac{1}{2}$ per Mille) zu entrichten.
- b. Diejenigen, welche regelmäßige Gaben vom Armen-Institute bekommen.

Sonstige Befreiungen finden überall nicht Statt, und sind die etwanigen Reclamationen gegen die Beiträge bei der Reclamations-Deputation vorzubringen.

8) Um die Beiträge für Gassenreinigung und Erleuchtung, in soweit sie auf die Miethe gelegt sind, richtig zu bestimm-

bestimmen, wird einem jeden hiesigen Einwohner ein Zettel eingesandt werden, in welchem er den wahren Betrag des Miethpreises der von ihm ver- oder gemietheten Häuser, Wohnkeller, Etagen oder Zimmer gewissenhaft, und zwar auf seinen geleisteten Bürgereid, anzugeben hat.

9) Die Hebung der Beiträge geschieht in den ersten Tagen des Mai und November für das laufende halbe Jahr, und wird durch Einsammler gegen Quittung bewirkt, jedoch sind eben so wie bei der Grundsteuer auch Vorauszahlungen gestattet.

10) Der Auflage wegen Gassenreinigung und Erleuchtung, soweit dieselbe nach dem Miethzins sich regulirt, ist für die Rückstände der letzten 12 Monate ein Vorzugsrecht in der Maaße ertheilt, daß sie bei allen Concursen in die Classe der sogenannten absolut-privilegirten Forderungen, und zwar gleich nach den Concurskosten, gestellt werden und hier ihre Berichtigung erhalten sollen.

IV. Abgabe von Erbschaften.

1) Alle und jede, in der Stadt und deren Gebiet vorkommende Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen sind einer Abgabe unterworfen, welche, wenn dieselben an voll- oder halbbürtige Geschwister, so wie an voll- oder halbbürtige Geschwisterkinder gelangen, auf drei Procent, bei allen übrigen Erben, Legatarien und Schenknehmern aber auf sechs Procent gesetzt ist. Bei Legaten von Renten ist die Abgabe, wenn die Legatarien Geschwister oder Geschwisterkinder des Verstorbenen sind, auf den ein- für allemal zu entrichten-

richtenden drei zehntel Theil der Rente eines Jahres, sind sie dieses nicht, auf drei Fünftel dieser Rente bestimmt. Wenn die Rentenzahlung aufhört und die Erben auf diese Weise die freie Disposition und Benutzung des dazu ausgesetzten Capitals erhalten, so sind letztere verpflichtet, von diesem Capital annoch die gewöhnliche Abgabe an den Staat zu zahlen, wenn sie nicht etwa zu den nach 2) Befreiten gehören; sie sind jedoch berechtigt, bei dieser Zahlung das bereits früher dem Staate für die Rente Bezahlte abzuziehen.

Diese am Stempel-Comptoir zu entrichtende Abgabe ist binnen Jahresfrist von dem bis dahin realisirten Theile des Nachlasses zu bezahlen, und zugleich von dem nicht realisirten eine specificirte Aufgabe zu machen.

Innerhalb Monatsfrist nach dem Tode des Erblassers ist von den Erben eine schriftliche mit dem Datum versehene Anzeige am Stempel-Comptoir zu machen, daß die Erbschaftssteuer von dem Nachlaß zu entrichten sey, und wem, als Executor, Erben oder sonst, die Entrichtung obliege.

2) Von der Zahlung der Abgabe sind diejenigen Erbschaften, Legate und Schenkungen von Todeswegen ausgenommen und befreiet, welche

a. in auf- und absteigender Linie vorkommen, sobald entweder Blutsfreundschaft eintritt, oder auch der überlebende Ehegatte eines beerbten Kindes als solcher zur Erbschaft kommt;

b. im Stadtgebiete auf den Besitzer oder auf die Besitzerin einer Stelle von einer Person kommen, die auf solcher Stelle zur Zeit ihres Ablebens unterhalten wurde;

c. aus

- c. aus der Fremde auf Hiesige, oder von Hiesigen auf Fremde fallen, in sofern davon der Abschoß entrichtet ist;
- d. an die hiesigen Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, so wie an die Armen gelangen.
- 3) Zur nähern Bestimmung der Abgabe gereicht, daß
- a. um den Betrag einer Erbschaft Behuf der Größe der von den eigentlichen Erben zu entrichtenden Abgabe zu bestimmen, nicht allein die Schulden der Erbschaft, sondern auch die von derselben gehenden Legate und Schenkungen von Todeswegen abzuziehen sind;
- b. wenn eine gewisse Sache, z. B. ein Haus, vermacht oder geschenkt ist, nicht der in der Disposition etwa angenommene, sondern der wirkliche durch Taxationen auszumittelnde Werth zum Grunde gelegt werden muß;
- c. demjenigen, der ein Fideicommiß abzutreten hat, die Befugniß vorbehalten bleibt, sich die zu entrichtende Abgabe, jedoch ohne Zinsen, von dem Nachfolger erstatten zu lassen, es auch bei jeder fernern Abtretung so gehalten werden soll. Ferner, daß derjenige aber, welcher nur einen Theil des Ererbten, Vermachten oder Geschenkten wieder abtreten muß, nur pro rata jenen Abzug machen kann.
- 4) Behuf der richtigen Erhebung ist festgesetzt, daß
- a. dem Stempel-Comptoir von der Kanzlei eine Aufgabe der verlesenen Testamente monatlich einzuliefern ist, damit solches mit dem vorhandenen der Abgabe unterworfenen Erbfälle bekannt gemacht werde;

F

b. ein

- b. ein jeder hiesige Bürger und Einwohner, dem künftig bei einer Erbschaft die Auseinandersetzung derselben, es sey als Executor oder sonst, anvertrauet wird, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, für die richtige Zahlung der Abgabe sorgen muß, und daß, so oft eine dem Staate nicht mit Eid und Pflicht zugethane Person das Geschäft als Executor übernimmt, dieser von Amtswegen Jemand zugegeben werden soll, der für die genaue Verichtigung der Abgabe sorgt;
- c. alle hiesige Notarien und sonstige Personen, welche sich mit Auseinandersetzung einer Erbschaft beschäftigen, wie hiemit geschieht, angewiesen sind, nicht nur die Aufgabe des Betrags im Stempel-Comptoir zu verfügen, sondern auch daselbst die Auflage zu bezahlen, und es wird jeder Bürger überhaupt, so wie jeder Notar besonders, auf seinen geleisteten Bürger- und besondern Notariat-Eid, bei Vermeidung der nachdrücklichsten Bestrafung, erinnert, alle und jede Erbschaftsfälle, wo die Abgabe eintritt, gehörig anzuzeigen und den Betrag gewissenhaft einzuliefern;
- d. jede Verschweigung oder unrichtige Angabe die Zahlung der doppelten Abgabe an den Staat zur Folge hat. Wer sich mit der Angabe verspätet, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten, zahlt also, statt 3 und resp. 6 Procent, 4 und resp. 7 Procent und bei Legaten von Renten, statt drei Zehntel und resp. drei Fünftel, vier Zehntel und resp. vier Fünftel der Rente eines Jahres; versäumt indes
Jemand

Jemand die Abgabe länger als drei Monate nach dem gesetzlichen Termin, so wird diese Verspätung einer Verschweigung gleich geachtet und es ist die doppelte Abgabe zu entrichten.

Ist die Abgabe geschehen, so hat der Erheber am Stempel-Comptoir acht Tage vor Ablauf des Jahres an die Zahlung zu erinnern. Wer demungeachtet vor Ablauf der gesetzlichen Frist nicht zahlt, hat die Abgabe mit einem Procent Erhöhung zu entrichten. Ist er länger als drei Monate von der gesetzlichen Frist an mit der Zahlung säumig, so zahlt er zwei Procent Erhöhung und so für jede weitere drei Monate ein Procent mehr.

V. Abgabe von öffentlich verkauften Mobilien.

Alle zum öffentlich Verkauf gebrachte Mobilien und Moventien sind mit einer Abgabe von einem Procent belegt.

Nur öffentliche Beamten können dergleichen Versteigerungen halten, sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel-Comptoir zu stellen und die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VI. Abgabe von öffentlich verkauften Waaren Schiffen und Schiffsparten.

Alle in dieser Rubrik namhaft gemachte Artikel, wozu auch alle und jede Antheile, Associationen, Actien, Staats-

papiere und Effecten gehören, sind, wenn sie zum öffentlichen Verkaufe gebracht werden, mit einer Abgabe von einem halben Procent belegt.

Nur öffentliche Beamten können öffentliche Versteigerungen halten, sie sind aber verpflichtet, dabei gehörige Protocolle zu führen, und, bei Strafe der doppelten Gebühr, innerhalb Monatsfrist nach beendigtem Verkaufe, selbige zur Eintragung am Stempel = Comptoir zu stellen und zugleich die Gebühren zu entrichten, wofür sie persönlich verantwortlich sind.

VII. Abgabe der Krüger, Schenk- wirthhe ic.

Die von den Krügern, welche Bier schenken, von den Schenkwirthen, welche Branntwein verschenken, so wie von den Branntweinbrennern und Distillateurs für den Kessel, früherhin bezahlten Abgaben sind wie bisher an die Accise = Kammer zu entrichten, und zwar in der Maasse, daß die Krüger, so wie diejenigen, welche Branntwein verschenken, zwei und einen halben Thaler, die Branntweinbrenner aber fünf Thaler für das Jahr bezahlen. Einer gleichen Abgabe von jährlich an die Accise = Kammer zu zahlende zwei und einen halben Thaler sind alle Gastwirthhe, welche Fremde logiren, diejenigen, welche Caffee = und Weinschenken halten, so wie die, welche eine Conditorei betreiben, unterworfen. Diese verschiedenen Abgaben sind vor Ablauf des Monats Januar zu berichtigen.

VIII. Auf =

VIII. Auflage auf Clubs oder geschlossene Gesellschaften.

Diese bezahlen nach zwei Classen, die erste drei, die andere anderthalb Thaler vierteljährig.

IX. Auf Billarde und Regelbahnen.

Wer ein Billard oder eine Regelbahn hält, bezahlt von jenem vierteljährig anderthalb Thaler, von dieser vierteljährig 54 Grote; hält Jemand zwei oder mehrere dergleichen, so entrichtet er von dem zweiten, dritten u. s. w. Billard oder Regelbahn die Hälfte der Abgabe.

X. Auf öffentliche Bälle.

Die Traiteurs, Gast- und Schenkwirth, welche auf Subscription oder gegen Eintrittsgeld Bälle geben, oder Tanzböden halten, so wie diejenigen, welche Säle zu Bällen vermieten, bezahlen nach zwei Classen, die erste 5 Rthlr., die zweite $2\frac{1}{2}$ Rthlr. halbjährig. Die Abgabe wird bezahlt, ohne Rücksicht, ob ein oder mehrere Bälle gegeben worden.

XI. Auflage auf Equipagen.

Diese tritt nach Maafgabe der früheren Verordnung vom 29. December 1799 und 17. September 1808 dergestalt ein, daß mit Ausnahme der Miethkutscher, ein jeder, der eine oder mehrere zwei- oder vierfüßige Kutschen oder Bataren mit zwei Pferden sich hält, dafür jährlich 25 Rthlr. erlegt. Wenn zu einer Equipage ein Hiesiger die Kutsche, ein Anderer aber die Pferde hält, so hat der Erstere die Steuer zu bezahlen.

XII. Auf

XII. Auf Luftfuhrwerke.

Diese Auflage ist folgendermaassen bestimmt:

- a. Alle diejenigen, welche neben einem oder mehreren Zugpferden, einen oder mehrere Lustwagen, z. B. Chaisen, Stuhlwagen, Cariolen, Whiskys oder dergleichen sich halten, haben dafür, außer der Pferdesteuer, 10 Rthlr. jährlich zu erlegen. Wer aber bloß solche Fuhrwerke hat, die nie mit mehr als einem Pferde bespannt werden, entrichtet dafür die Hälfte.
- b. Wer, ohne ein oder mehrere Zugpferde zu halten, einen oder mehrere Lustwagen besitzt, erlegt dafür jährlich 5 Rthlr., er versichere denn an Eidesstatt, daß er im letzten Jahre denselben gar nicht gebraucht habe, oder von andern gebrauchen lassen. Der Umstand aber, ob der Eigenthümer sein Luftfuhrwerk auf dem Lande oder in der Stadt stehen hat, macht keinen Unterschied in der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe.
- c. Derjenige, der neben einer Equipage einen oder mehrere Lustwagen besitzt, zahlt für diese nichts weiter.
- d. Uebrigens macht es in Hinsicht der Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer keinen Unterschied, ob der Besitzer solcher Wagen sich derselben hier oder auf Reisen bedient.
- e. Die Miethkutscher sind von der Zahlung der Auflage auf Luftfuhrwerke befreiet.

XIII. Auf:

XIII. Auflage auf Pferde.

Ein jeder in der Alt-, Neu- oder Vorstadt wohnende, der hiesigen Gerichtsbarkeit Untergehörige, der ein oder mehrere Pferde zum Reiten oder Fahren, zu seinem Vergnügen oder zu seinem Nutzen hält, zahlt für jedes Pferd 5 Rthlr. jährlich; auch sind die zugleich ein anderes Gewerbe treibende Miethkutscher dieser Auflage unterworfen.

Sedoch unter folgenden Ausnahmen und näheren Bestimmungen:

- a. Alle diejenigen Pferde, welche hiesige Stationen zu ihrem Gebrauche halten, und die, so von Amtswegen zu halten sind, sodann die Pferde, deren die Pächter der Gassenreinigung sich zu dieser bedienen, diejenigen, welche die Vorstädter bloß zu ihrem Ackerbau gebrauchen, und endlich diejenigen, so die Pferdehändler, ohne sie zu gebrauchen, zum Verkaufe stehen haben, sind von dieser Auflage ganz frei gelassen.
- b. Jeder, der Equipage hält, zahlt für die beiden dazu erforderlichen Pferde nur allein die unter Ziffer XI. angeführte Auflage. Er bleibt jedoch in Hinsicht mehrerer Zug- oder Reitpferde auch dieser Abgabe unterworfen.
- c. Alle Pferde derjenigen, so für Lohn fahren, und zwar namentlich die der Fuhrleute, und die zu den Extra-posten bestimmt sind, dann die der Pferde-Verleiher, es mögen solche zum Reiten oder zum Fahren leichter Fuhrwerke benützt werden, und zwar ohne dazwischen einen Unterschied gelten zu lassen, ob die Pferde der
Fuhr-

Fuhrleute oder Pferde-Verleiher hier oder auf Reisen sich befinden; sodann die den Bleichern zu ihrem Gewerbe erforderlichen Pferde, und dann die bei Kländern oder Rossmühlen zu gebrauchenden Kländer- oder Rossmühlenpferde; endlich jedes Pferd der Miethkutscher, welche daneben kein anderes Gewerbe treiben, werden nur mit der Hälfte der eigentlichen Auflage, somit nur mit $2\frac{1}{2}$ Rthlr. belastet.

Diejenigen, welche Pferde auf Fütterung haben, so wie Bürger, deren Hausgenossen Pferde halten, sind auf geschehene Nachfrage verpflichtet, die Eigenthümer der Pferde aufzugeben. In keinem bürgerlichen Nexus stehende Fremde, die in Privathäusern wohnen, sind für die ersten sechs Monate ihres hiesigen Aufenthaltes zur Entrichtung der unter Ziffer XI. XII und XIII. benannten Abgaben nicht verbunden.

V e r f ü g u n g e n ,

die auf sämtliche unter Ziffer VIII. IX. X. XI. XII. XIII. erwähnten Auflagen anwendbar sind.

1) Alle diese Steuern werden am und vom Stempel-Comptoir, welches, Sonn- und Festtage ausgenommen, von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 1 bis 5 Uhr Nachmittags offen ist, erhoben.

2) Jedoch steht es frei, die gedachten Steuern vor der Verfallzeit oder auch pränumerirend auf ein halbes oder ganzes Jahr daselbst zu entrichten.

3) Geschieht dieses nicht, so werden zu Anfang Juni- und December-Monats für das verfließende halbe Jahr,
durch

durch besondere zum Einsammeln angeordnete Personen, alle noch nicht berichtigte Steuern einzassirt.

4) Wer auch alsdann nicht bezahlt, von dem wird nach vorgängiger schriftlicher Bescheinigung des Einsammlers, daß eine dreimalige Aufforderung statt gehabt, das Schuldige executivisch vom Staats-Anwalt beigetrieben, ohne daß es der Annehmung der Gerichte oder des Verfahrens des Herrn Richters bedarf.

5) Im Anfange jeden halben Jahres wird durch dazu angestellte Leute Nachfrage angestellt, wer in der Lage sich befinde, zu jenen Auflagen beitragen zu müssen.

6) Wer zu der eben erwähnten Zeit in der Lage sich befindet, oder vor Ablauf des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen entrichten zu müssen, hat diese für das ganze laufende halbe Jahr zum Vollen zu bezahlen.

7) Jeder, der in den Fall kommt, eine von diesen Auflagen, der er früher nicht unterworfen war, entrichten zu müssen, ist gehalten, die diesfallsige Anzeige alsdann sofort am Stempel-Comptoir zu verfügen, um die Register der Contribuenten möglichst vollständig zu erhalten.

8) Auch Jeder, der im Laufe des halben Jahres in die Lage kommt, eine jener Auflagen nicht mehr entrichten zu müssen, ist verbunden, solches dem Stempel-Comptoir anzuzeigen und erforderlichen Falls nachzuweisen, um es zu vermeiden, daß er nicht in die folgenden Register eingetragen und er die Abgabe fortwährend zu bezahlen, angehalten

ten werde, indem die Zahlungsverbindlichkeit bis zur Anzeige läuft.

XIV. Auf Hunde.

Dieser Abgabe halber ist festgesetzt:

- 1) Alle diejenigen, welche in der Stadt und den Vorstädten Hunde (ohne Unterschied des Geschlechts) halten, sind solches und die Zahl derselben den vom Stempel-Comptoir angestellten beeidigten Einsammlern der Taxe gewissenhaft anzuzeigen und dagegen einen für das halbe Jahr gültigen Consens-Bettel zu lösen schuldig. Zugleich wird
- 2) das Geld für den Consens-Bettel auf ein halbes Jahr voraus bezahlt, und zwar für einen einzelnen Hund 36 Grote, für den zweiten 1 Rthlr., für den dritten und für jeden mehreren für jeden 1 Rthlr. 18 Grote, so daß daher, wer vier Hunde hält, dafür halbjährig 4 Rthlr. bezahlen muß. — Wer im Laufe des halben Jahres sich einen Hund anschafft, muß für denselben die Abgabe zum Vollen bezahlen.
- 3) Für alle von den Gerbern und Bleichern zu haltenden, zu ihrem Gewerbe nöthigen oder brauchbaren Hunde wird der Consens-Bettel unentgeltlich ausgefertigt; es müssen aber solche Hunde bei Tage an der Kette liegen, oder am Stricke herumgeführt werden, bei einer Strafe von 2 Rthlr. 36 Grote.

4) Jede

- 4) Jede Unterlassung der Angabe überhaupt sowohl, als eine jede falsche oder unrichtige Angabe, wird mit 10 Rthln. bestraft.

XV. Stempel = Abgabe.

1) Einer Stempel = Abgabe sind alle gerichtliche und außergerichtliche Urkunden unterworfen, so wie diejenigen Privat = Schriften, welche im Gerichte producirt werden und dasselbst Glauben haben = sollen.

2) Diese Abgabe ist zwiefacher Art:

- a. in Betreff der Größe des Papiers (gewöhnlicher Stempel);
- b. in Betreff des Gegenstandes der Urkunden (verhältnismäßiger Stempel).

a. Gewöhnlicher Stempel.

3) Das gewöhnliche Stempelpapier wird mit dem Bremer Schlüssel als Wassermarque und überdies mit einem trockenen weißen Stempel oben an der linken Seite des Blattes versehen.

4) Es unterscheidet sich in ganze, halbe und viertel Bogen, welche respective 12, 6 und 3 Groten kosten.

5) Wer Stempelpapier von einem größern Formate oder Pergament gestempelt verlangt, kann es vor dem Gebrauche außerordentlich stampeln lassen, und bezahlt dafür nach Verhältniß der das gewöhnliche Stempelpapier übersteigenden Größe ein Mehreres.

6) Auf

6) Auf Stempelpapier müssen geschrieben werden:

- a. Alle Urkunden der öffentlichen Beamten, namentlich der Gerichtsbeamten, Civilstandsbeamten, Notarien, Advocaten, Makler, Ausmiener, Wasserschout, Gerichtsdienner, so wie deren Auszüge, Ausfertigungen und Abschriften.

Bei allen Ausfertigungen der Gerichts-Canzleien und Notarien, so wie bei allen Schriftsätzen der Advocaten und Acten der Gerichtsboten, dürfen auf eine Folioseite nicht mehr als 28 und nicht weniger als 20 Zeilen, auf eine Quartseite nicht mehr als 18 und nicht weniger als 12 Zeilen geschrieben werden, bei Strafe der doppelten Stempelgebühr gegen den Contravenienten.

- b. Alle Bittschriften und Vorstellungen an den Senat und an die Gerichte, selbst wenn sie in Briefform abgefaßt sind, nicht weniger die darauf erlassenen Bescheide, jedoch mit Ausnahme der von den Beamten in Dienstangelegenheiten bei dem Senate eingereichten Vorstellungen, Anfragen und Berichte. Endlich sind der Stempel-Abgabe unterworfen alle und jede öffentliche und Privat-Urkunden und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche den Zweck beabsichtigen, Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Forderungen und Vertheidigungen hervorzubringen oder eine Aufhebung von Verbindlichkeiten zu begründen.

Von dieser Regel sind jedoch Quittungen, mögen sie nun besonders oder auf einer andern Urkunde ausgestellt seyn, ausgenommen.

7) Ist gegen die Vorschrift des §. 6 gefehlt, so findet eine Nachtragung des Stempels nur gegen Erlegung der §. 10 bestimmten Strafen Statt.

8) Alle öffentliche Beamten, namentlich Gerichtsbeamten, Notarien, Makler, Ausmiener, Wasserschout und Gerichtsdienner, müssen sich, mit Berücksichtigung der unter Ziffer 12 bemerkten Ausnahmen, bei ihren Urkunden und Schriften des Stempelpapiers bedienen, und ist ihnen als solchen, die Befugniß untersagt, es beschriebenen stempeln zu lassen.

9) Kein öffentlicher Beamte, kein Gericht, Gerichtsbeamte, Notar, Makler u. s. w., darf seinen Acten, Urkunden und Ausfertigungen (Inventarien ausgenommen) irgend eine Urkunde oder Schrift beifügen, oder davon Abschriften nehmen, oder sie darin ganz oder zum Theil inseriren, die nicht vorher mit dem gehörigen Stempel versehen ist, und kein Gericht darf bei seinen Erkenntnissen und Verfügungen darauf Rücksicht nehmen, so lange nicht die Bezahlung des Stempels und der Strafe bescheinigt ist.

10) Wer sich des Stempelpapiers in den vorgeschriebenen Fällen nicht bedient, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat; geschieht dies aber von einem öffentlichen Beamten, oder handelt er der Vorschrift des §. 9 zuwider, so ist derselbe zur Entrichtung des zwanzigfachen Betrags, außer der Stempelgebühr, verpflichtet.

pflichtet. Diese Strafe muß von demjenigen erlegt werden, der sich der nicht gestempelten Urkunden bedient, ohne Rücksicht darauf, von wem die Contravention ursprünglich begangen ist, und mit Vorbehalt des Regresses an diesen.

11) Andere Privat-Schriften, als solche, wovon der §. 6 handelt, können zwar auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, müssen aber, wenn sie bei Gerichten oder andern öffentlichen Behörden producirt, oder von öffentlichen Beamten angelegt oder inserirt werden sollen, vorher, gegen Erlegung der einfachen Gebühr, gestempelt werden. Ein gleiches gilt auch von den im Auslande ausgefertigten Urkunden und Schriften, sobald man davon, wie vorstehend, im Bremischen Gebrauch machen will.

12) Gänzlich befreiet vom Stempel, selbst dann, wenn man sich ihrer im Gerichte und bei öffentlichen Behörden bedient, sind: alle Urkunden des Senats und der Bürgerschaft in öffentlichen Angelegenheiten, desgleichen der Commissionen und Deputationen derselben, nicht minder deren Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen; alle Urkunden und Schriften, welche die Staatsschulden betreffen; alle Rechnungsablagen öffentlicher Beamten und der Vorsteher mildthätiger Anstalten, so wie deren Quitungen und Entschlagungen; alle Quitungen von Privat-Personen unter der Summe von 10 Rthlrn., es sey denn, daß von einer definitiven Abrechnung und schließlichen Quitung über eine größere Summe die Rede ist; alle Enrollirungen, Abschiede, Certificate u. s. w. für Militair-Personen; die von
den

den Civilstands-Beamten geführten Original-Register; alle Urkunden und Schriften, welche von der Polizei-Behörde in Polizei-Angelegenheiten ausgestellt werden, mit Ausnahme der von derselben ausgegebenen Reisepässe für Privat-Personen; alle Protocolle, Schriften und Erkenntnisse der Criminal- und Strafgerichte, Citationen und Insinuationen in Strassachen und Vertheidigungsschriften der von Amtswegen bestellten Vertheidiger; alle Armensachen nach §. 477 der Gerichtsordnung; die vor dem Untergerichte summarisch behandelten geringfügigen Rechtsstreitigkeiten; die gerichtlichen Entscheidungsgründe, so wie die dem Gegentheile mitzutheilenden Abschriften, vermöge der revidirten Taxordnung; alle in Debit- oder Concurs-Commissionen zu producirenden Rechnungen und Vollmachten; alle auf den Canzleien gehaltenen Protocolle und Registerbücher; alle von fremden Gerichten oder andern Behörden an die hiesigen erlassenen Requisitorialien oder Hülfsschreiben; alle Rechnungen und Bescheinigungen der Einnehmer und Rechnungsbeamten der Stadt und des Gebiets; alle und jede exhibita, welche bei der Pupillen-Commission eingereicht oder vorgelegt werden, mit Ausnahme der tutoria und curatoria (§. II der Taxordnung), so wie der Canzlei-Ausfertigungen von Protocollen und Resolutionen; endlich in Gemäßheit der bestehenden Taxordnung in Pupillensachen, sowohl bei der Pupillen-Commission hier selbst als dem Amte Vegesack, die Auszüge aus Testamenten und Ehepacten, welche vom Obergerichts-Secretar von Amtswegen der vormundschaftlichen Behörde mitgetheilt werden; die Empfangscheine über die derselben eingereichten Vormundschaftsrechnungen, Bücher und Belege; der Schein über erledigte

ledigte Rechnungen, wenn er unter diesen ertheilt wird; Ladungen und Insinuationen in Pupillensachen; Inventarien der Gerichtsboten und Landvögte in Auftrag der vormundschaftlichen Behörde; Berichte der Civilstands-Beamten an dieselbe, so wie auch in sonstigen Fällen bei Vormundschafts-sachen die Stempelabgabe wegen Armuth oder Unvermögen erlassen werden kann; endlich alle Urkunden sowohl auswärtige als hiesige, welche vor dem 1. Januar 1814 datiren, so wie die im Gerichte oder vor einer Commission vorzulegenden Handlungs- oder Rechnungsbücher.

b. Verhältnißmäßiger Stempel.

13) Einem verhältnißmäßigen Stempel sind unterworfen: I. die Wechsel und Assignationen, II. die See-Assicuranz-Policen.

14) Für alle hier geschriebene, so wie für alle hieselbst ein- und ausgehende trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte Wechsel und Assignationen, für alle sogenannte Waaren-Wechsel, und für Wechsel über Assicuranz-Prämien, jedoch mit Ausnahme der Assignationen, die über den Betrag erkaufter Wechsel geschrieben werden, und derjenigen Anweisungen überhaupt, welche an dem Tage der Ausstellung selbst zahlbar sind, so wie mit Ausnahme derjenigen Wechsel, welche ein Hiesiger vom Auslande erhält, und, obgleich mit seinem Indossament versehen, direct ins Ausland wieder remittirt, so wie derer, welche von hier auf einen Auswärtigen gezogen und vom Aussteller direct ins Ausland remittirt, oder, falls der Wechsel an den Aussteller selbst oder dessen eigne Dre zahlbar,

zahlbar, von demselben direct an einen Auswärtigen indossirt und versandt werden, ist zu zahlen:

- a. von 100 bis ausschließlich 200 Rthlr. — 3 Grote,
 b. = 200 = — 300 = — 6 =
 c. = 300 = — 400 = — 9 =

und so weiter; was nicht bis zu 100 Rthlr. hinausreicht, bezahlt 2 Grote.

15) Diejenigen Wechsel, welche in mehreren Exemplaren ausgefertigt worden, brauchen nur auf einem Exemplare gestempelt zu seyn, und sollen von den hier ausgestellten Wechseln die übrigen Exemplare, wann solche zugleich mit demjenigen, für welches die Abgabe zu bezahlen, im Stempel-Comptoir producirt werden, unentgeltlich mit dem Stempel bezeichnet werden. Wer indeß nicht im Stande ist, mittelst Vorzeigung oder wenigstens durch Angabe der Stempelnummer und des nähern Inhalts des gestempelten Exemplars darzuthun, daß davon die Abgabe bezahlt worden, muß, wenn er ein ferneres Exemplar gestempelt verlangt, davon die Abgabe entrichten.

16) Im Fall ein gestempelter Wechsel beschmutzt oder verunglückt ist, so geschieht, gegen Wiedereinlieferung des gestempelten und verunglückten Exemplars, die Stempelung gratis.

17) Zur Vermeidung aller Willkür und Unbestimmtheit, wenn die Wechsel oder Assignationen auf fremde Münz-

G

sorten

sorten oder fremden Werth lauten, sind die folgenden Course ein- für allemal vorläufig angenommen:

London — 600; Amsterdam in Bco. — 128, in Courant — 125; Hamburg in Bco. — 135; Paris in Franken — 17 gr.; Frankfurt am Main Wechselzahlung — 110; Leipzig — 110; Berlin in grob Courant — 115; Wechsel in Conventionsmünze — 110; Augsburg 110.

18) Die der Abgabe unterworfenen Papiere müssen zur Sicherstellung jener am Stempel-Comptoir gestempelt werden, und es darf, außer den oben in §. 14 ausnahmsweise bemerkten Fällen, Niemand hieselbst auf einen nicht mit dem Bremischen Stempel bezeichneten, oder nicht in dem verordnungsmäßig bestimmten Verhältnisse mit dem Betrage der Valuta, hieselbst gestempelten Wechsel oder Assignation, seinen Namen setzen, es sey als Aussteller, Indossent oder Acceptant, bei Strafe für jeden derselben von einem Procent der Summe, auf welche der mit seiner Namens-Unterschrift versehene, überall nicht hieselbst gestempelte, oder mit einem geringern Stempel, als welcher vorschriftsmäßig nach der Summe der Valuta erfordert seyn würde, bezeichnete Wechsel oder Assignation lautet, und muß außerdem die vorschriftsmäßige Stempel-Abgabe von demselben nachbezahlt werden. — Ueberdies ist jeder hiesige Bürger durch den mittelst Verordnung vom 10. December 1821 bekannt gemachten Rath- und Bürgerschuß vom 23. November 1821, auch in Gemäßheit des von ihm geleisteten Eides verpflichtet, diesen Bestimmungen in allen Stücken genau nachzukommen.

Es ist festgesetzt, daß der Erheber am Stempel-Comptoir befugt sey, auch bereits unterschriebene Wechsel ohne Strafe zu stempeln, wenn der Wechsel binnen den nächsten drei Tagen nach der Ausstellung zur Stempelung eingereicht wird, und auf solchem nur Eine Unterschrift, die des Ausstellers, sich findet.

19) Eine jede, es sey von Compagnien oder Privat-Versicherern, hieselbst zu zeichnende See-Assicuranz-Police ist einer Stempelabgabe unterworfen, welche nach der Größe der versicherten Summe in der Maaße bestimmt ist, daß der Stempel der Policen kostet:

von	I	bis	500 Rthlr. einschließlich	— —	Rthlr.	18	Gr.
=	500	=	1000	=	—	—	= 36 =
=	1000	=	3000	=	—	—	= 1 =
=	3000	=	6000	=	—	—	= 2 =
=	6000	=	10000	=	—	—	= 3 =
	Ueber 10000	=		=	—	—	= 4 =

20) Ein Jeder, der auf einer nicht vorschriftsmäßig hieselbst gestempelten Police zeichnet, zahlt, außer der Stempelabgabe, den zehnfachen Betrag derselben an den Staat.

c. Allgemeine Verfügungen.

21) Niemand darf Stempelpapier verkaufen, außer die vom Staate angeordneten Personen, bei Strafe von 100 Rthln. und Confiscation des vorhandenen Stempelpapiers.

22) Der Stempel darf nie unkenntlich gemacht werden, bei Strafe, daß es für ungestempeltes Papier geachtet werde.

23) Kein Stempelpapier darf verschiedenartige Urkunden befassen, selbst, wenn die erstere nicht vollendet seyn sollte, widrigenfalls für jeden weitem Act die oben in §. 10 bestimmte Strafe sammt der Stempelgebühr erlegt werden muß. Hiervon sind jedoch mehrere Protocolle in der nämlichen Angelegenheit, Inventarien, Versiegelungen und Insinuations-Acten ausgenommen. Cessionen können auf demselben Bogen geschrieben werden.

24) Die Stempelgebühr trägt derjenige, der die Urkunde erhält.

25) Ein Abdruck eines jeden Stempels ist bei den Gerichten und der Polizei niedergelegt.

XVI. Stempel auf Spielkarten und auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

a. Auf Spielkarten.

Alle und jede Spielkarten, womit in Bremen oder dem Stadtgebiete gespielt wird, sind mit einer Auflage von 6 Groschen für jedes Spiel belegt.

Alle hier mit Spielkarten Handel treibende, so wie überhaupt alle hiesige Bürger und Untergehörige, welche direct zu eigenem oder Anderer Gebrauch Karten aus der Fremde kommen

men lassen, sind verbunden, das Pique=Uß aus jedem Spiel auf das Stempel=Comptoir zu schicken, welches dann einen, auf der Rückseite nicht sichtbaren, jedoch auch der Nachmachung nicht leicht unterworfenen Stempel, gegen Erlegung vorgedachter 6 Grote, darauf druckt. Um der Schwierigkeit, die Spiele öffnen und eine einzelne Karte zum Stempeln einschicken zu müssen, dann aber das Spiel nicht wieder so ordentlich, wie es bei Fabrikanten der Fall ist, packen zu können, zu begegnen, können künftig jene auf den Fabriken das Pique=Uß zu oberst legen und in dem darauffliegenden Umschlage ein Loch von der Größe des aufzudruckenden Stempels machen lassen, da dann die Spiele nicht geöffnet zu werden brauchen, sondern das Stempeln durch jene Deffnung geschehen kann.

Hiesige Bürger und Einwohner dürfen, in bürgerlichen sowohl als öffentlichen Häusern in der Stadt, den Vorstädten und dem Stadtgebiete, nur mit gestempelten Karten spielen, und Jeder, der künftig während der Dauer dieser Auflage sich begeben läßt, mit ungestempelten Karten zu spielen, zahlt jedesmal an das Stempel=Comptoir 5 Rthlr. als Strafe, welche Strafe in Fällen, da Fremde damit spielen, von dem Wirthe erlegt wird. Jeder aber, der es sich begeben läßt, Spielkarten, die nicht mit dem Bremer Stempel versehen sind, an Hiesige zu verkaufen, zahlt jedesmal eine auf 10 Rthlr. bestimmte Geldstrafe.

Jeder Krämer darf in seinem Laden nur mit einem Stempel versehene Karten haben. Werden von ihm ungestempelte

stempelte Karten zum Versenden verlangt, so muß er solche jederzeit von seinem Lager holen.

c. Auf die hiesigen wöchentlichen Nachrichten.

Statt der Stempelung eines jeden einzelnen Exemplars der wöchentlichen Nachrichten hat der Herausgeber derselben eine bestimmte mit ihm verglichene Summe an das Stempel-Comptoir zu zahlen.

XVII. Abgabe von Wechsel- und Assignationen = Protesten.

Für alle bei Wechseln sowohl als bei Assignationen vorkommende Proteste wird, je nach Verhältniß der im Wechsel oder in der Anweisung benannten Summe, bezahlt:

von	1	bis	250	Rthlr. einschließlich,	24	Grote.
=	250	=	500	=	—	36 =
=	500	=	750	=	—	48 =
=	750	=	1000	=	—	60 =

für alle über 1000 Rthlr. aber 1 Rthlr.

Diese Abgabe fällt inzwischen für den zweiten Protest alsdann weg, wenn der Wechsel bereits wegen Non acceptation hier protestirt und dergestalt die Abgabe bezahlt worden, der Wechsel aber in Gemäßheit der Vorschrift der Wechselordnung Art. XI. wegen nicht geschehener Bezahlung nochmals protestirt werden müssen.

Jeder hiesige Notar ist unter persönlicher Verantwortlichkeit bei Strafe der doppelten Gebühr verpflichtet, einen jeden von ihm aufgenommenen Protest innerhalb acht Tagen am Stempel-Comptoir eintragen zu lassen und zugleich die oben bestimmte Abgabe, deren Zahlung auf dem Proteste quitirt wird, davon zu entrichten.

Allgemeine, alle vorgedachte Steuern und Auflagen betreffende Verfügungen.

1) Es werden durchaus keine andere Geldsorten angenommen als wichtige Pistolen, halbe Pistolen und Holländische Rand = Ducaten zu respective 5 Rthlr., 2 Rthlr. 36 gr. und 2 Rthlr. 60 gr., feine Zweidrittel = Stücke zu 48 gr., Holländische Gulden zu 36 gr. und Bremer Groten oder Bremer grob Courant. Bei Zahlungen über 5 Thaler werden jedoch die Zweidrittel = Stücke, Holländische Gulden und Bremer Groten oder Bremer grob Courant nur zur Ausgleichung, so weit die Summe nicht in 5 Thalern aufgeht, angenommen.

2) Es sollen besondere, dazu vereignete, als treu und thätig erprobte Personen, zum Nachfragen, auch zum Einsammeln der Steuern in den angeordneten Perioden, angenommen und beeidigt werden.

3) Jeder wird gewarnt, sowohl an den Erhebungs-Comptoiren selbst, als gegen die anzustellenden Nachfragenden und Einsammler sich anständig und bescheiden zu betragen, ihre Nachfragen auch der strengsten Wahrheit gemäß zu beant-

beantworten. Wer dagegen fehlt, wird dem Criminal-Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

4) Jeder zweite, so wie jeder etwaige folgende Weg, der zum Eincaffiren Beauftragten, kostet dem Pflchtigen, der ihn veranlaßte, 3 Grote überher.

5) In Fällen, da wegen Beitreibung rückständiger Steuern, gegen die Pflchtigen die Pfändung vorgenommen wird, ist die Zeit der Einlösung der Pfänder auf acht Tage beschränkt, nach deren Ablauf ohne Weiteres zum Verkauf derselben geschritten wird.

6) Der öffentliche Staats-Anwalt sowohl als der Steuer-Controleur und die Einnehmer der verschiedenen Steuern, und endlich die mit dem Geschäfte des Nachfragens und Einsammelns sich Beschäftigenden, sind angewiesen, da wo sie Contraventionen gegen einen oder andern Punkt dieser Verordnung erfahren oder ahnden, solches Amtshalber dem Criminal-Gerichte zur Anzeige zu bringen, welches alsdann den Umständen nach verfährt.

Reclamations-Deputation.

1) Um allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, so wie den Bewohnern des Stadtgebiets Gelegenheit zu geben, mit den etwa Einzelne treffenden Beschwerden gegen Steuer-Anlegungen gehört zu werden, behält es ferner bei der aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden Depu-

Deputation sein Bewenden. Der Steuer-Controllleur ist dieser Deputation als Secretair zugeordnet.

2) Sie entscheidet über alle Gesuche wegen Erlass oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, so wie über die Stattnehmigkeit der Nichterhebung der, aus den Steuerrollen als ausfallend, bezeichneten einzelnen Steueransätze (Nonvalenten). Der Steuer-Controllleur ist mit der Empfangnahme aller Gesuche, wegen Erlass oder Ermäßigung von Steuern und Abgaben, beauftragt, welche er, ohne Ausnahme, in der nächsten Sitzung vor die Deputation zu bringen hat, die alsdann darüber entscheidet. Auch hat der Steuer-Controllleur ein Verzeichniß der etwa nothwendigen Steueransätze (Nonvalenten) nach den Angaben der Steuerpflichtigen, und in den gesetzlich bestimmten Fällen, aufzustellen, die Richtigkeit der Angaben der Steuerpflichtigen vorläufig zu prüfen, und das Verzeichniß, mit seinen Bemerkungen, der Deputation in der nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

3) Die Deputation wird alle drei Monate regelmäßige Sitzungen halten, und Tag, Stunde und Ort dieser ihrer Zusammenkünfte, so wie sonstige etwa von ihr erforderlich erachtete Vorschriften, besonders um unnützen oder wiederholten Reclamationen vorzubeugen, durch die wöchentlichen Nachrichten bekannt machen.

4) Sie entscheidet auf ein, übrigens in der gehörigen Form beigebrachtes Gesuch entweder sofort oder in der nächsten Sitzung schriftlich unter dem Gesuche. Nicht in der gehörigen Form beigebrachte Gesuche werden ohne Entscheidung

ding in der Sache zurückgegeben, jedoch bemerkt, daß und wodurch die Form verfehlt sey.

5) Jeder, der reclamiren will, muß dies schriftlich, kann es aber auf ungestempelttem Papiere thun. Er muß die Gründe, weshalb er sich beschwert erachtet, kurz anführen, und, sofern seine Reclamation gegen seine Quote der Grundsteuer, oder (in der Alt- oder Neustadt) gegen die Gassenreinigungs- und Erleuchtungs-Beiträge gerichtet ist, die Steuerzettel beibringen, auch bei der ersten bescheinigen, daß er die Steuer für die ersten drei Monate entrichtet habe.

6) Reclamation gegen die Grundsteuer, so wie gegen die Beiträge zur Gassenreinigung und Erleuchtung werden nur bis Johannistag 1825 angenommen; wer später sie beibringt, kann keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung machen.

7) Reclamationen gegen andere Auflagen und Abgaben werden das ganze Jahr hindurch zwar angenommen, befreien inzwischen den Reclamanten nicht, die vor und bis zur Entscheidung verfallenen Abgaben zu bezahlen. Auch wird keine Reclamation gegen Auflagen und Abgaben, welche früher als in dem Jahre, worin reclamirt wird, verfallen sind, angenommen.

8) Bei ihren Entscheidungen darf die Deputation, in Fällen, wo das Gesetz klar gegen den Reclamanten spricht, der Regel nach, nicht erlassen oder ermäßigen, und hat nur hauptsächlich darauf, ob Jemanden offenbar zu nahe geschehen sey, oder der

Recla-

Reclamant in dem Falle einer gesetzlichen Ausnahme sich befindet, zu sehen. — Die Deputation hat übrigens ihre Entscheidungen spätestens innerhalb drei Monaten von Zeit der eingebrachten Reclamation abzugeben. Die Entscheidungen der Deputation werden vom Steuer-Controllleur ausgefertigt und von ihm den Reclamanten zugesendet, so wie er auch den Steuererhebern die Entscheidungen wegen der Nonvalenten einzusenden hat.

9) Jeder Reclamant, der eine ihm günstige Entscheidung erlangt hat, ist verpflichtet, solche sofort dem Erheber der Steuer, von welcher er Erlaß oder Ermäßigung erhalten hat, vorzuzeigen, der solches in seinen Büchern notirt. Thut der Reclamant dieses nicht, so hat er es sich selbst beizumessen, wenn er bis dahin so angesehen wird, als sey es hinsichtlich seiner bei dem ursprünglichen Ansätze geblieben, und dadurch Kosten, die er zu tragen verbunden ist, veranlaßt werden.

10) Kein Reclamant, welcher eine ungünstige Entscheidung erhalten hat, darf zum Zweitemale aus dem nämlichen Grunde reclamiren; es steht ihm indeß frei, jedoch nur unter Beibringung der Bescheinigung, daß er alles bezahlt habe, gegen den öffentlichen Anwalt am Gerichte klagend aufzutreten und zu versuchen, das seines Trachtens mit Unrecht Bezahlte, zurück zu erhalten.

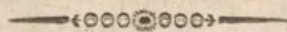
11) Ein Mitglied des Senats hat die einstweilige Auslegung des Gesetzes in der Maasse, um dem Staats-Anwalde, dem Steuer-Controllleur und den Steuereinnehmern auf ihre Anfragen und Gesuche um Erläuterungen und Instructionen

tionen, diese entweder sofort, oder, in auch ihm zweifelhaft scheinenden Fällen, nach vorheriger Rücksprache mit der Deputation, zu ertheilen.

12) Die solchergestalt erfolgten Bestimmungen sind provisorisch bindend, mit Vorbehalt des dem Contribuablen zustehenden Recurses an die ganze Deputation.

Indem nun der Senat die in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit zu Jedermanns Nachachtung bekannt macht, erwartet Er von einem Jeden die genaue Befolgung der darin liegenden Verpflichtungen, so wie dessen pflichtmäßige Mitwirkung zur Aufrechthaltung des allgemeinen Bestens, und hegt das Vertrauen, daß Niemand aus Nachlässigkeit oder gar aus Gewinnsucht denselben sich zu entziehen suchen werde, zumal diejenigen, welche dem entgegen zu handeln den Versuch machen würden, die daraus für sie entspringenden nachtheiligen Folgen, und die für solchen Fall verordneten Strafen sich selbst beizumessen haben. Dieses veranlaßt Ihn denn auch, dringend und allgemein zu empfehlen, daß ein Jeder mit dieser, mehr oder minder alle Bürger, Einwohner und Untergehörige interessirenden Verordnung auf das genaueste sich bekannt mache, um jeden im Nichtbeachtungsfalle sonst unausbleiblich ihn treffenden Schaden und Nachtheil zu vermeiden.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und publicirt am 27. December 1824.



28. Bekanntmachung wegen
Errichtung eines Privat-Pfand-Leihhauses.

Der Senat bringt hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß von Ihm, dem Georg Wilhelm Aldefeld die Erlaubniß ertheilt worden, hier ein Pfand-Leihhaus, zwar für seine alleinige Rechnung und Gefahr und ohne öffentliche Gewährleistung, jedoch unter einer Obrigkeitlichen Inspection und gegen Leistung von Sicherheit für die Erfüllung der Pflichten des Unternehmers, zu errichten.

Da bei diesem Leihhause der Bücher und die mancherlei Mißbräuche, welche häufig bei sonstigen Anleihen auf Pfänder vorkommen, vermieden werden, so werden diejenigen, welche genöthigt sind, auf Pfänder Anleihen zu machen, sich mit Nutzen an dieses Leihhaus wenden können.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats am 22. und publicirt am 27. December 1824.

29. Polizei-Verordnung gegen die
Bettelei unter dem Vorwande des Glückwünschens
zum Neuenjahre.

Am 27. December wurde die in der Sammlung der Verordnungen von 1819, No. 43, abgedruckte Verordnung wiederholt.

30. Senats-Beschluß, die Theilnahme
der Häuslinge an den öffentlichen Diensten und
Lasten betreffend.

Auf die dem Senate gewordene Anzeige, daß die im hiesigen Gebiete wohnhaften Häuslinge, deren Zahl seit der Französischen Zeit sich außerordentlich vermehrt habe, zu den Landes-, Gemeinde- und Kirchenlasten in der Regel nicht beitrügen, und sich, wenn sie in außerordentlichen Fällen dazu aufgefordert würden, oft denselben zu entziehen suchten, obgleich sie wegen ihrer großen Uebersahl theils eine Ausdehnung der bestehenden Einrichtungen nothwendig machten, theils sehr zur Belästigung der Landgemeinden gereichten; die geringe Abgabe des Schutzes aber schon an sich, zumalen solches in die Staatscasse fließt, dafür überall keinen Ersatz gewähre, daher es nöthig erscheine, für sie ein allgemeines Beitrags-Verhältniß festzusetzen;

Beschließt der Senat:

- 1) Alle im Gebiete wohnenden Häuslinge sollen in der Regel vom 1. Januar 1825 an, zu den verschiedenen, die mit Grundbesitz ansässigen Einwohner treffenden, Lasten und Abgaben herbeigezogen werden, ohne daß das Schutzgeld, welches sie statt der von den Grundbesitzern zu entrichtenden Grundsteuer, als Staats-Abgabe zu zahlen haben, ihnen dabei in Anrechnung kommen kann.
- 2) Sie sollen zu dem Ende, bei allen zu leistenden Steuern und Beiträgen, als für Kirchen, Schulen, für

für Armen-Anlagen, dergleichen für allgemeine Gemeinde- und Dorflasten, Theilnahme an der Abhaltung der Kriegs- und Einquartierungslast und wie dergleichen gemeinsame Lasten, die nicht etwa unmittelbares Zubehör von Grundbesitzungen sind, sonst Namen haben mögen, einen Beitrag leisten, der in der Regel zu Zweidrittheilen des Beitrags eines Brinkföherers anzunehmen ist.

Sollte indessen in einer Bauer- oder Dorfschaft es eine geringere Classe von Grundbesitzern als die der Brinkföherer geben, so sollen sie dieser geringeren Classe gleich gerechnet, in den Dorfschaften aber, wo es keine Brinkföherer giebt, zu dem zwölften Theil des Beitrags eines Vollbauers angesehen werden, so jedoch, daß die Bequartierung mit Pferden, oder die Leistung von Kriegs- und andern Fuhrn ihnen nicht angemuthet werden soll.

Und sollten etwa in einigen Dorfschaften die Häuslinge nach einem erweislichen Herkommen bereits verpflichtet seyn, in einem größeren Verhältnisse zu concurriren, so soll es dabei sein Bewenden behalten, somit obiger Ansaß allenthalben als das geringste Beitrags-Verhältniß betrachtet werden.

- 3) Bei allen persönlichen Diensten, als Handdiensten bei Kirchen und Schulen, Landfolgediensten, Gemeinde-, Hand-, Boten- oder Laufdiensten in Kriegs- und Friedenszeiten sollen sie der Reihe nach der geringsten

Classe der Grundbesitzer, also in der Regel den Brink-
 sikhern gleich, und wo es diese nicht giebt, wie ein
 Zwölftheil eines Vollbauers oder wie ein Drittheil
 eines Róthers, Theil zu nehmen verpflichtet seyn,
 unbeschadet einer größeren Theilnahmungsverpflichtung,
 wo solche in einer Dorfschaft durch erweisliches Her-
 kommen eingeführt ist.

4) Wittwen und Eltern, die bei ihren, einen eignen
 Hausstand führenden Kindern leben, auch solche, die
 in einer so hülfsbedürftigen Lage sind, daß sie auf
 die Unterstützung aus den Armenmitteln Anspruch ha-
 ben, sind indessen von diesen Beiträgen und Leistun-
 gen freizulassen.

5) Ueber diese und sonstige gesetzliche Befreiungen, wohin
 namentlich nach früheren Beschlüssen die Hofmeyer,
 desgleichen die Pächter bauerpflichtiger Höfe, wenn
 sie davon die Leistungen und persönlichen Lasten ab-
 halten, zu rechnen sind, so wie über alle etwa über
 das Maaß der Beitrags-Pflichtigkeit entstehende Zwei-
 fel und Streitigkeiten sollen in Kirchen- und Schul-
 sachen zunächst die Herren Ober-Inspectoren der
 Kirchen und Schulen im Gebiete, in allen andern
 Fällen die Herren Landherren, jeder in seinem Di-
 stricte, entscheiden, so daß zwar jedem Betheiligten
 von solcher Entscheidung der Recurs an den Senat
 freigelassen bleibt, dieselbe aber bis zu einem abän-
 dernden Beschlusse des Senats vorläufig vollstreckbar
 verbleibt.

6) Es

- 6) Es soll diese Verfügung von den Kanzeln aller Land-
Kirchen bekannt gemacht, und außerdem sollen die
Kirchen- und Landgeschwornen oder Bauermeister von
der ihnen vorgesezten Behörde angewiesen werden,
sich darnach vom 1. Januar 1825 an sorgfältig zu
richten.
- 7) Auf den Flecken Vegesack leidet diese Verfügung bei
den dort bestehenden anderweitigen Einrichtungen keine
Anwendung.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 29. December 1824.

Gez.: A. Gröning.

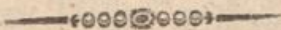
—(000000)—

31. Bekanntmachung der Prolongation der
provisorischen Ober-Appellations-Gerichtsordnung
und nachträglichen Vorschriften.

Obgleich in Gemäßheit der deshalb zwischen den freien
Städten getroffenen Uebereinkunft, und des darüber hier-
selbst erfolgten Rath- und Bürgerschlusses, die gesetzliche
Kraft der provisorischen Gerichtsordnung für
das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Ge-
richt und der damit in Verbindung stehenden provisorischen
Vorschriften mit dem Ausgange des gegenwärtigen Jahres
abläuft, so haben doch Umstände eine einstweilige Verlän-
gerung

gerung solcher Dauer für einige Monate nöthig gemacht, und ist deshalb unter den freien Städten anderweit beliebt und verfassungsmäßig bestimmt worden, daß die gesetzliche Kraft der gedachten Gerichtsordnung und darauf sich beziehenden nachträglichen Verordnungen und Verfügungen bis auf weitere desfallige Bekanntmachung fortbesteht, welches von dem Senate hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Beschlossen Bremen in der Versammlung des Senats
am 29. und bekannt gemacht am 30. December 1824.



Alphabetisches Register für 1824.

- Abgaben für 1825, No. 27.
 — von Erbschaften, 12.
 — f Großbritannien, — Zoll.
 Armen-Institut, Leinenverloofung, 9.
 — — Subscriptions-Sammlung, 25.
 Beerdigungskosten, 6.
 Bürger mit Handlungsfreiheit, 20.
 Consumtions-Abgaben, 3.
 Dank-, Buß- und Betttag, 19.
 Erbschafts-Abgaben, 12.
 Fremden im Freimarkt, 23.
 — Beherbergung auf Schiffen, 24.
 Großbritannien, Gleichstellung der Schiffahrts-Abgaben, 17.
 Güterbesteder, 14.
 Handlungsfreiheit, 20.
 Häuslinge, 30.
 Hausfren, 10.
 Heeringe, 15.

Leihhaus,

Leihhaus, No. 28.

Marktplatz, 22.

Neujahrsbittelsi, 29.

Ober-Appellations-Gerichtsordnung, 31.

October, 18te, 21, 22.

Pensions- und Wittwen-Anstalt, 26.

Schießen, verboten, 22, 29.

Schiffe, Beherbergung auf, 24.

Schiffsabgaben, Großbritannische, 17.

Schussblättern, 11.

Staatsschuld, Zinsen, 7.

— Parification der alten Münzsorten, 8.

Scheerlager, 13.

— in Begefaß, 18.

Weserschiffahrt, 4.

Weserschiffahrts-Akte, 1, 2, 5.

Zollabgaben, 16.

Zoll-Comptoir, 5.

